

2129-1-4-UG

Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)¹⁾

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die in Art. 2 Abs. 1 genannten informationspflichtigen Stellen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentech-

nisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzung von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

- a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinn der Nr. 1 bezwecken;

zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nr. 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(3) ¹Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. ²Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Abs. 1 in deren Auftrag vorhält oder aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

Art. 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

- (1) ¹Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26)

Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.²Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) ¹Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. ²Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, es ist für sie angemessen, die Information auf andere Art zugänglich zu machen. ³Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) ¹Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zugänglich zu machen. ²Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder,
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nr. 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

Art. 4

Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) ¹Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. ²Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. ³Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. ⁴Die Informationssuchenden sind bei der Antragstellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) ¹Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. ²Mit dem Zugang des weitergeleiteten Antrags bei der über die begehrten Informationen verfügenden Stelle gilt der Antrag als neu gestellt. ³Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinn von Art. 3 Abs. 2 eröff-

net, ist dies innerhalb der Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Art. 5

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) ¹Die informationspflichtigen Stellen bemühen sich in angemessener Weise darum, den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. ²Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen tragen Sorge für die Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die sie zusammengestellt haben oder für sich zusammenstellen haben lassen, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Art. 6

Ablehnung des Antrags

(1) ¹Wird der Antrag ganz oder teilweise nach Art. 7 oder 8 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bekannt zu geben. ²Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 sind darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen.

(2) ¹Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. ²Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen

zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen unkenntlich zu machen oder auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

Art. 7

Schutz öffentlicher Belange

(1) ¹Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihre Bestandteile im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder auf Schutzgüter im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nrn. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach Art. 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, von noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken oder noch nicht aufbereiteten Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach Art. 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Art. 8

Schutz sonstiger Belange

(1) ¹Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nrn. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. ³Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nrn. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. ⁴Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. ⁵Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) ¹Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermitteln haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Art. 9

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) ¹Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Abs. 3 überprüfen lassen. ²Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1. ³Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach Art. 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(3) ¹Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 innerhalb eines Monats schriftlich geltend zu machen, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch auf Information nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann. ²Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Überprüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

Dritter Abschnitt

**Antragsunabhängige Verbreitung
von Umweltinformationen**

Art. 10

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) ¹Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. ²In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. ³Mehrfachinformationen über den gleichen Inhalt durch verschiedene informationspflichtige Stellen sind zu vermeiden.

(2) ¹Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. beschlossene politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach Nrn. 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen im Sinn der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 66 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können.

(3) ¹Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. ²Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. ³Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der

Öffentlichkeit nach Abs. 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) ¹Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. ²Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) Art. 5 Abs. 1 und 3 sowie Art. 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 6 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder auf private Stellen übertragen werden.

Art. 11

Umweltzustandsbericht

¹Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Freistaat Bayern. ²Hierbei berücksichtigt es Art. 10 Abs. 1, 3 und 6. ³Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. ⁴Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 12

Kosten

(1) ¹Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ²Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 sind gebührenfrei. ³Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 8 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), finden keine Anwendung.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 wirksam wahrgenommen werden kann.

(3) ¹Private informationspflichtige Stellen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von

Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Abs. 1 und 2 verlangen. ²Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Art. 13

Überwachung der privaten informationspflichtigen Stellen

¹Die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 für den Freistaat Bayern oder eine unter seiner Aufsicht stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und können hierzu die erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen. ²Diese privaten informationspflichtigen Stellen haben den kontrollierenden Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die kontrollierenden Stellen zur Wahrung ihrer Aufgaben nach Satz 1 benötigen.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

787-1-L

Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG)

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und vielfältige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe dauerhaft zu gewährleisten,
2. die Erzeugung qualitativ hochwertiger und sicherer Nahrungsmittel zu fördern,
3. durch eine moderne Agrarwirtschaft die Attraktivität und Vitalität der ländlichen Räume zum Wohle der Allgemeinheit zu erhalten und für künftige Generationen weiter zu entwickeln und
4. die Eigenverantwortung, Eigeninitiative und Innovationsfähigkeit von selbständigen Unternehmern der Agrarwirtschaft zu stärken.

(2) ¹Durch die Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Erhalt einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft in all ihren Betriebsformen,
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von selbständigen Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
3. Stärkung der Attraktivität, Vitalität und der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums mit seinen Kulturlandschaften,
4. Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung,
5. Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines bedarfsorientierten Berufsauf- und Fortbildungsangebots, einer fachschulischen Bildung sowie sonstiger Bildungsmaßnahmen (berufliche Weiterbildung),
6. Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit sozialer Dienste für die Landwirtschaft in den ländlichen Räumen,
7. Aufrechterhaltung einer anwendungsorientierten

land- und forstwirtschaftlichen Forschung, eines raschen Wissens- und Informationstransfers sowie einer angemessenen land- und forstwirtschaftlichen Beratung,

8. Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus,
9. Verbesserung der Erzeugungs- und Marktstruktur, Unterstützung der Absatzförderung und Erschließung neuer Märkte,
10. Sicherung einer angemessenen Versorgung mit qualitativ hochwertigen heimischen Nahrungsmitteln und Walderzeugnissen,
11. Verbesserung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit, des Wohlbefindens und der nachhaltigen Produktivität der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie der Sicherheit und Qualität von einheimischen Nahrungsmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs,
12. Erhalt der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität, Verbesserung des Klimaschutzes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Unterstützung der Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe sowie Sicherung einer umweltverträglichen und tiergerechten Landwirtschaft.

²Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind zu beachten.

(3) ¹Zur Erhaltung eines vitalen ländlichen Raums beizutragen ist Aufgabe für Staat und Gesellschaft. ²Dazu dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen unter Ausschöpfung der Zuständigkeiten des Freistaates Bayern sowie die Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der Europäischen Union und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

(4) Der Freistaat Bayern stellt die dazu notwendigen Personalressourcen sowie Finanzierungs- und Kofinanzierungsmittel nach Maßgabe des Haushalts bereit.

(5) Voraussetzungen, Dauer, Umfang und Durchführung von finanziell bedeutsamen und längerfristigen Fördermaßnahmen werden in Programmen, Förderrichtlinien oder auf vertraglicher Grundlage geregelt.

Art. 2

Anwendungsbereich

Das Gesetz erstreckt sich nur insoweit auf die

Fischereiwirtschaft als keine besonderen Regelungen für diese Wirtschaftsart vorliegen.

Art. 3

Selbsthilfeeinrichtungen und sonstige Zusammenschlüsse

(1) ¹Selbsthilfeeinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren hauptberuflich geführte Vereinigungen auf Landesebene als juristische Personen des privaten Rechts. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Rationalisierung und Qualitätsförderung und -sicherung der tierischen und pflanzlichen Erzeugung sowie die überbetriebliche Betriebsaushilfe und Maschinenvermittlung.

(2) Als öffentlich-rechtliche Körperschaften bestehen der Bayerische Bauernverband sowie die Teilnähmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz.

(3) Sonstige Zusammenschlüsse im Sinn dieses Gesetzes sind juristische Personen des privaten Rechts,

1. die Leistungen insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der Qualität bei Milch und Fleisch, zur Klassifizierung von Schlachtkörpern sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit, der nachhaltigen Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Tiere sowie zur Sicherheit von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs erbringen,
2. zu deren Aufgaben die Ausbildung und – soweit erforderlich – die Anstellung hauptberuflicher Dorfhelferinnen und Betriebs- oder Melkaushelfer oder entsprechend qualifizierter Personen gehören einschließlich der Organisation ihres Einsatzes, soweit sich deren Tätigkeit überwiegend auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt,
3. die sich von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zum Zweck der Erhaltung der Kulturlandschaft gebildet haben.

Art. 4

Staatliche Anerkennung

(1) ¹Die Anerkennung von Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und von sonstigen Zusammenschlüssen nach Art. 3 Abs. 3 wird auf Antrag vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) ausgesprochen, wenn die betreffende Einrichtung mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muss nach ihrer Rechtsgrundlage und Tätigkeit den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechen.
2. Sie muss wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein.
3. Zu ihren Aufgaben muss der rationelle Einsatz des für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals gehören.
4. Sie muss über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen.

5. Sie muss landesweit tätig sein.

²Bei sonstigen Zusammenschlüssen nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 kann auf die Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 5 verzichtet werden.

(2) Anerkennungen, die auf Grund von Art. 9 und 24 des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) erteilt wurden, gelten als Anerkennungen nach Abs. 1.

(3) Anerkennungen nach Abs. 1 und 2 können auch nachträglich mit Nebenbestimmungen nach Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

Art. 5

Übertragung von Aufgaben

(1) Das Staatsministerium kann anerkannten Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 und anerkannten sonstigen Zusammenschlüssen nach Art. 3 Abs. 3 mit deren Zustimmung staatliche Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes übertragen.

(2) Der Bayerische Bauernverband nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterhin im staatlichen Auftrag Aufgaben insbesondere nach Maßgabe der Verordnung Nr. 106 über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbands im Interesse der gesamten Landwirtschaft wahr.

(3) ¹Einrichtungen nach Abs. 1 und 2, denen staatliche Aufgaben übertragen werden, haben diese Aufgaben durch Rechnungslegung gesondert auszuweisen. ²Quersubventionierungen anderer Tätigkeiten der Einrichtungen mit Einnahmen aus den übertragenen staatlichen Aufgaben sind unzulässig.

(4) Die Einrichtungen unterliegen bei der Wahrnehmung übertragener hoheitlicher Aufgaben der Aufsicht des Staatsministeriums.

(5) ¹Die am 1. Januar 2007 bestehenden Beauftragungen des Landeskuratoriums für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V., des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V., des Milchprüfrings Bayern e. V. und des Fleischprüfrings e. V. mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in den in Art. 6 Abs. 2 genannten Bereichen bleiben unberührt. ²Abs. 3 und 4 und Art. 6 gelten entsprechend.

Art. 6

Erstattung von Aufwendungen für übertragene Aufgaben

(1) ¹Für ihre Aufwendungen aus der Wahrnehmung der ihnen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben erhalten die Einrichtungen eine angemessene Erstattung nach Pauschalsätzen. ²Die Höhe der Erstattung für die Aufwendungen soll einvernehmlich zwischen den Beteiligten geregelt werden; dabei sind die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben anzurechnen. ³Diese Einnahmen dürfen zusam-

men mit den Erstattungen über einen mittelfristigen Zeitraum die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen nicht übersteigen.

(2) Die Pauschalsätze betragen bezogen auf die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen

1. bis zu 100 v. H. für

- die Mitwirkung beim Anerkennungsverfahren für Saat- und Pflanzgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz,
- Organisation und Durchführung der Boden- und Kartoffel-Probenahme nach dem Saatgutverkehrsgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz,
- die Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse,
- die Hopfenzertifizierung nach dem Hopfengesetz,
- die Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen für Most und Wein sowie bei der Qualitätsförderung der Weinbauprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein,
- die Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 5 Abs. 2,

2. bis zu 70 v.H. für Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz,

3. bis zu 50 v. H. für

- die Untersuchung der Anlieferungsmilch nach dem Milch- und Fettgesetz,
- die Klassifizierung und Verwiegung von Schlachtkörpern nach dem Vieh- und Fleischgesetz.

Art. 7

Förderfähige Maßnahmen in der Landwirtschaft sowie im ländlichen Raum

(1) ¹Folgende Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb, Markt sowie ländlicher Raum können gefördert werden:

1. Wissens- und Informationstransfer zur Ausrichtung und Orientierung auf den Märkten und zur Erschließung neuer Märkte,
2. Qualitäts- sowie Konformitätsprüfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des ökologischen Landbaus,
3. artgerechte Tierhaltung,
4. Erzeugungs- und Marktstruktur,
5. Absatzförderung zum Ausbau bestehender und Erschließung neuer Märkte,
6. Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe,

7. Erschließung und Ausbau neuer Produktions- und Einkommensmöglichkeiten (Diversifizierung),

8. flächendeckende Landbewirtschaftung,

9. Erhaltung der Kulturlandschaft, insbesondere auch landschaftsprägender Siedlungsstrukturen,

10. Agrarumweltmaßnahmen,

11. Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Melkeraushilfsdienst,

12. rationelle Arbeitserledigung durch überbetrieblichen Maschineneinsatz,

13. bäuerliche Familienberatung,

14. integrierte Ländliche Entwicklung insbesondere durch Flurneuordnung und Dorferneuerung,

15. Erzeugung und Absatzförderung von Produkten aus ökologischem Landbau,

16. Sicherung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens landwirtschaftlicher Nutztiere sowie Förderung der Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs,

17. Landzwischenwerb für agrarökologische Zwecke.

²Art. 8 und 9 bleiben unberührt.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 können Pauschalen festgelegt werden.

(3) Für Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erschließung neuer Märkte werden Anschubfinanzierungen gewährt.

(4) ¹Für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 11, 12 und 16, die im besonderen staatlichen Interesse von nach Art. 4 Abs. 1 und 2 anerkannten oder von Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 zentral durchgeführt werden, wird eine Förderung gewährt, die auch den hierfür erforderlichen Organisationsaufwand umfasst. ²Soweit die Einrichtungen gewerblich tätig sind, müssen die geförderten Maßnahmen bilanzmäßig und durch Rechnungslegung gesondert ausgewiesen sowie von den sonstigen Tätigkeiten wirtschaftlich getrennt werden. ³Diese wirtschaftliche Trennung hat so zu erfolgen, dass Quersubventionierungen im Sinn von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 ausgeschlossen sind.

(5) Ergänzend zur Hilfe der Sozialversicherungsträger wird zur Überbrückung von Notfällen eine Förderung von Fachkräften zur Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt.

(6) Die Fördermaßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Haushalts.

Art. 8

Bildung

(1) Die berufliche Aus- und Fortbildung im Bereich der Land-, Haus- und Forstwirtschaft wird nach Maßgabe des Haushalts besonders gefördert.

(2) ¹Der Staat unterhält für die in Abs. 1 genannten Wirtschaftsbereiche ein bedarfsorientiertes System von Schulen sowie von Ausbildungsstätten zur fachschulischen Bildung. ²Hierfür gelten das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 435, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit in einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 1 werden gefördert:

1. nichtstaatliche Einrichtungen die überwiegend der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen dienen, für die Durchführung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
2. „Bildungszentren ländlicher Raum“ (Landvolkshochschulen) und Landjugendorganisationen für ihre besonderen Aufgaben im ländlichen Raum.

(4) Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 9

Beratung

(1) ¹Das Staatsministerium gewährleistet eine am Gemeinwohl orientierte und am Verwaltungsvollzug ausgerichtete Beratung. ²Es hält Kernkompetenzen für eine subsidiäre betriebliche Beratung in der Landwirtschaft vor. ³Für die Inanspruchnahme der staatlichen Beratung nach den Sätzen 1 und 2 werden keine Kosten erhoben.

(2) ¹Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt im Verbund mit vom Staatsministerium anerkannten nichtstaatlichen Anbietern solcher Beratungsdienstleistungen. ²Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend. ³Bis zum Erlass vorrangiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gilt Satz 2 auch für Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(3) ¹Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Landwirtschaft durch anerkannte nichtstaatliche Anbieter nach Abs. 2 Satz 1 sowie die betriebsbezogene Beratung der Waldbesitzer durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes kann gefördert werden. ²Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 10

Zuständigkeiten, Ermächtigungen

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. die Aufwendungen zu bestimmen, die bei der Berechnung des Gastschulbeitrags zu berücksichtigen sind,
2. für Landwirtschaftsschulen, getrennt nach Fachrichtungen, jährliche Pauschalen je Gastschüler festzusetzen, die eine Berechnung des laufenden Schulaufwands nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ersetzen,
3. festzulegen, für welche Schulen und Ausbildungsstätten die Vorschriften über die Lernmittelfreiheit nicht gelten,
4. Zuständigkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere zur Wahrnehmung bestimmter Förderungsaufgaben, auf nachgeordnete Behörden oder private Einrichtungen zu übertragen.

(3) ¹Für agrarstrukturelle Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz fallen, werden die Richtlinien von diesem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen. ²Programme, Förderrichtlinien und vertragliche Regelungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 11

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Art. 12

Übergangsvorschrift

Das Staatsministerium kann in begründeten Fällen auf Antrag einer Vereinigung von Selbsthilfeeinrichtungen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für das Jahr 2007 finanzielle Leistungen nach den bisher geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) gewähren.

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt das Gesetz zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), außer Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

86-7-A

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Vorschriften für den Bereich des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –

Art. 1 Auskunft

Teil 2

Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

- Art. 2 Zuständigkeit, Wirkungskreis, Aufsicht
Art. 3 Erstattungsleistungen des Bundes
Art. 4 Belastungsausgleich im Jahr 2006 zum Vierten Gesetz für
moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Art. 5 Belastungsausgleich im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für
moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den
Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler

Teil 3

Vorschriften für den Bereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

- Art. 6 Versicherungsbehörden
Art. 7 Zuständigkeiten
Art. 8 Mahn- und Vollstreckungsgebühren der Versicherungs-
träger

Teil 4

Vorschriften für den Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

- Art. 9 Zuständigkeiten

Teil 5

Vorschriften für den Bereich des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

- Art. 10 Zuständigkeiten
Art. 10a Beamte und Beamtinnen bei den Regionalträgern der
Deutschen Rentenversicherung

Teil 6

Vorschriften für den Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

- Art. 11 Zuständigkeiten

Teil 7

Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 12 Geltungsbereich
Art. 13 Vorrang der freien Jugendhilfe
Art. 14 Zuständigkeiten

Abschnitt 2

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Unterabschnitt 1

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

- Art. 15 Örtliche Träger
Art. 16 Jugendamt
Art. 17 Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss, Vorsitz

- Art. 18 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 Art. 19 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 Art. 20 Aufgabe der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 Art. 21 Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 Art. 22 Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft
 Art. 23 Fachkräfte

Unterabschnitt 2

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landesjugendamt, Oberste Landesjugendbehörden

- Art. 24 Überörtlicher Träger
 Art. 25 Zentrum Bayern Familie und Soziales
 Art. 26 Landesjugendamt
 Art. 27 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
 Art. 28 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft
 Art. 29 Oberste Landesjugendbehörden

Unterabschnitt 3

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden, der Bezirke und des Bayerischen Jugendrings

- Art. 30 Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden
 Art. 31 Aufgaben der Bezirke
 Art. 32 Bayerischer Jugendring

Unterabschnitt 4

Träger der freien Jugendhilfe

- Art. 33 Anerkennung

Abschnitt 3

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Unterabschnitt 1

Pflegeerlaubnis und Aufsicht

- Art. 34 Pflegeerlaubnis
 Art. 35 Versagungsgründe
 Art. 36 Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis
 Art. 37 Mitteilungspflicht
 Art. 38 Rechte des Jugendamts
 Art. 39 Untersagung der Pflegestellenvermittlung
 Art. 40 Untersagung der Pflegetätigkeit

Unterabschnitt 2

Pflegevereinbarung

- Art. 41 Pflegevereinbarung

Unterabschnitt 3

Finanzielle Leistungen, Zuständigkeiten

- Art. 42 Tagespflege
 Art. 43 Vollzeitpflege

Abschnitt 4

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

- Art. 44 Rechtsverordnung
 Art. 45 Zuständigkeit für die Aufsicht
 Art. 46 Untersagung des Betriebs einer Einrichtung
 Art. 47 Erteilung von Auskünften
 Art. 48 Mitwirkung des Jugendamts
 Art. 49 Festsetzung des Barbetrags

Abschnitt 5

Kosten, Kostenerstattung

- Art. 50 Geltendmachung des Kostenbetrags
 Art. 51 Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke
 Art. 52 Kostenerstattung
 Art. 53 Vorläufige Leistung

Abschnitt 6

Jugendschutzbestimmungen

- Art. 54 Mitteilungspflicht
 Art. 55 Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz
 Art. 56 Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt
 Art. 57 Ausnahmen vom Jugendschutz

Abschnitt 7

Aufsicht, Zuständigkeiten

- Art. 58 Fachliche Anforderungen an Urkundspersonen
 Art. 59 Aufsicht des Vormundschaftsgerichts
 Art. 60 Vereinsvormundschaften
 Art. 61 Vereinsbeistandschaften
 Art. 62 Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
 Art. 63 Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 Art. 64 Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfach behinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder
 Art. 65 Ermächtigungen

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 66 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

**Vorschriften für den Bereich
des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –**

Art. 67 Amtliche Beglaubigungen

Teil 9

**Vorschriften für den Bereich
des Elften Buches Sozialgesetzbuch
– Soziale Pflegeversicherung –**

- Art. 68 Zweck und Geltungsbereich
Art. 69 Bedarfsermittlung
Art. 70 Subsidiaritätsprinzip
Art. 71 Ambulante Einrichtungen
Art. 72 Teilstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege
Art. 73 Vollstationäre Einrichtungen
Art. 74 Förderung
Art. 75 Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden
Art. 76 Vernetzung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen
Art. 77 Vernetzung von Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und allgemeinen sozialen Rehabilitation für körperlich, geistig und seelisch Behinderte und Pflegeeinrichtungen
Art. 78 Zuständige Landesbehörden
Art. 79 Ausführungsvorschriften

Teil 10

**Vorschriften für den Bereich
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
– Sozialhilfe –**

- Art. 80 Örtliche Träger der Sozialhilfe
Art. 81 Überörtliche Träger der Sozialhilfe
Art. 82 Sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
Art. 83 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden
Art. 84 Heranziehung örtlicher Träger
Art. 85 Mitteilungspflicht
Art. 86 Träger der Kosten
Art. 87 Einrichtungen und Dienste
Art. 88 Beteiligung des Freistaates Bayern, Erstattungsleistungen des Bundes
Art. 89 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege
Art. 90 Leistungsbescheid über Kostenbeitrag, Aufwendungs- und Kostenersatz
Art. 91 Festsetzung des Barbetrags
Art. 92 Erhöhung der Einkommensgrenze
Art. 93 Beteiligung sozial erfahrener Personen
Art. 94 Zuständigkeit für Petitionen

Teil 11

**Vorschriften für den Bereich
des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der
Strafprozessordnung und des Betäubungsmittelgesetzes**

- Art. 95 Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen
Art. 96 Anerkennung von Beratungsstellen
Art. 97 Anerkennung von Einrichtungen

Teil 12

**Vorschriften für den Bereich
des Bundesvertriebenengesetzes
und der Kriegsopferfürsorge/Bundesversorgungsgesetz**

- Art. 98 Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes
Art. 99 Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge
Art. 100 Überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge
Art. 101 Hauptfürsorgestelle
Art. 102 Beirat für Kriegsopferfürsorge
Art. 103 Heranziehung örtlicher Träger
Art. 104 Mitteilungspflicht
Art. 105 Widerspruchsverfahren
Art. 106 Kosten der Kriegsopferfürsorge
Art. 107 Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge
Art. 108 Ausführungsvorschriften

Teil 13

**Vorschriften für
sonstige Regelungen im Sozialwesen**

- Art. 109 Vollzug von Vorschriften der öffentlichen Fürsorge
Art. 110 Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
Art. 111 Zuständigkeit für Aufwendungserstattungs-Verordnung

Teil 14

**Vorschriften für den Bereich
der Verbraucherinsolvenz nach der Insolvenzordnung**

- Art. 112 Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren
Art. 113 Aufgaben
Art. 114 Anerkennung
Art. 115 Stellen von Kommunen
Art. 116 Anerkennungsverfahren

Teil 15

Schlussvorschriften

- Art. 117 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
Art. 118 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

**Vorschriften für den Bereich
des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
– Allgemeiner Teil –**

Art. 1

Auskunft

¹Zuständige Stellen im Sinn des § 15 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. ²Die Erteilung von Auskünften über soziale Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch ist eine Aufgabe ihres eigenen Wirkungskreises.

Teil 2

**Vorschriften für den Bereich
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
– Grundsicherung für Arbeitsuchende –**

Art. 2

Zuständigkeit, Wirkungskreis, Aufsicht

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise sind kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). ²Sie und die zugelassenen Träger nach § 6a SGB II nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(2) ¹Die Fachaufsicht über die Träger nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Staatsministerium) ist obere Fachaufsichtsbehörde.

(3) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise sind zuständig für alle Leistungen im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

(4) ¹Die Aufsicht über nach § 44b SGB II errichtete Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern obliegt dem Staatsministerium. ²Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise stellen, soweit sie kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind, sicher, dass die Organe der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung das Recht haben, Arbeitsgemeinschaften (§ 44b SGB II) zu prüfen (Art. 106 der Gemeindeordnung (GO), Art. 92 der Landkreisordnung (LKrO)).

Art. 3

Erstattungsleistungen des Bundes

¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II werden jeweils unmittelbar nach Eingang beim Freistaat Bayern an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise weitergeleitet. ²Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

Art. 4

**Belastungsausgleich im Jahr 2006
zum Vierten Gesetz für
moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden im Jahr 2006 eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im Jahr 2005 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erwachsen sind. ²Die Höhe der Zuweisungsmasse wird im Staatshaushaltsplan festgelegt. ³Verteilungsmaßstab ist der Anteil eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde an den ausgleichsfähigen Belastungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2005. ⁴Übersteigen die im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel die ausgleichsfähigen Belastungen, werden die übersteigenden Mittel so verteilt, dass ein einheitliches Mindestentlastungsniveau je Einwohner entsteht.

(2) ¹Ausgleichsfähige Belastungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde sind nur solche Belastungen, die nach dem Abzug der jeweiligen Entlastungen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und den Entlastungen aus den Auswirkungen auf die Bezirksumlage gemäß Satz 3 verbleiben. ²Den Bezirken, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden entstandene Ent- und Belastungen sind unter Berücksichtigung statistischer Daten

1. zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch des Jahres 2005,

2. zum Bundessozialhilfegesetz und zum Grundsicherungsgesetz, jeweils in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung,

zu ermitteln; dabei sind die Ausgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch um die Bundesleistung nach § 46 SGB II zu mindern und die Daten des Jahres 2004 mit einem geeigneten Faktor fortzuschreiben, um die sich im Fall des Fortgeltens der früheren Rechtslage ergebende hypothetische Entwicklung im Jahr 2005 zu ermitteln. ³Den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden wird jeweils die sich rechnerisch ergebende Bezirksumlageentlastung zugerechnet, die sich aus einer vollständigen Weitergabe der den Bezirken im Jahr 2005 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erwachsenen Entlastungen auf die Kreisebene ergibt; dabei wird die dem einzelnen Bezirk zuzurechnende Entlastung nach der Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden aufgeteilt.

(3) Stellen sich nach der Berechnung der Zuweisung nach Abs. 1 im Einzelfall erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung der Zuweisung für das nächste Haushaltsjahr durch Korrektur der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Daten vorgenommen.

(4) ¹Der Freistaat Bayern gibt seine im Jahr 2005 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erwachsenen Netto-Entlastungen in die Zuweisungsmasse nach Abs. 1. ²Die dem Freistaat Bayern entstandenen Entlastungen sind durch Vergleich der Ist-Ausgaben des Freistaates Bayern für das Wohngeld im Jahr 2004 mit den Ist-Ausgaben im Jahr

2005 zu ermitteln; dabei sind die Ist-Ausgaben des Jahres 2004 mit einem geeigneten Faktor fortzuschreiben, um die sich im Fall des Fortgeltens der früheren Rechtslage ergebende hypothetische Entwicklung im Jahr 2005 zu ermitteln.³Die Entlastungen vermindern sich um Mindereinnahmen infolge der anteiligen Belastung des Freistaates Bayern aus der Umschichtung für den Ausgleich-Ost (Art. 29 und 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).⁴Die Höhe des in die Zuweisungsmasse eingehenden Netto-Entlastungsbetrags des Freistaates Bayern wird im Staatshaushaltsplan festgelegt.

(5) ¹Das Nähere zur Ermittlung der den Landkreisen, den kreisfreien Gemeinden und den Bezirken entstandenen Ent- und Belastungen und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern sowie zur Verteilung und Auszahlung der Zuweisungsmasse an die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt. ²Die Berechnung und Festsetzung des Belastungsausgleichs obliegt dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Art. 5

Belastungsausgleich im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden im Jahr 2007 eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im Jahr 2006 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie aus der zum 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Art. 7 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung erwachsen sind. ²Die Höhe der Zuweisungsmasse wird im Staatshaushaltsplan festgelegt. ³Verteilungsmaßstab ist der Anteil eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde an den ausgleichsfähigen Belastungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2006. ⁴Übersteigen die im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel die ausgleichsfähigen Belastungen, werden die übersteigenden Mittel so verteilt, dass ein einheitliches Mindestentlastungsniveau je Einwohner entsteht.

(2) ¹Ausgleichsfähige Belastungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde sind nur solche Belastungen, die nach dem Abzug der jeweiligen Entlastungen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und den Entlastungen aus den Auswirkungen auf die Bezirksumlage gemäß Satz 3 verbleiben. ²Den Bezirken, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden entstandene Ent- und Belastungen sind unter Berücksichtigung statistischer Daten

1. zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch des Jahres 2006,
2. zum Bundessozialhilfegesetz und zum Grundversicherungsgesetz, jeweils in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung,

zu ermitteln; dabei sind die Ausgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch um die Bundesleistung nach § 46 SGB II zu mindern und die Daten des Jahres 2004 mit einem geeigneten Faktor fortzuschreiben, um die sich im Fall des Fortgeltens der früheren Rechtslage ergebende hypothetische Entwicklung in den Jahren 2005 und 2006 zu ermitteln. ³Den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden wird jeweils die sich rechnerisch ergebende Bezirksumlageentlastung zugerechnet, die sich aus einer vollständigen Weitergabe über den Bezirken im Jahr 2006 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie aus der zum 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Art. 7 und 11 AGSGB in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung erwachsenen Entlastungen auf die Kreisebene ergibt; dabei wird die dem einzelnen Bezirk zuzurechnende Entlastung nach der Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG auf die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden aufgeteilt. ⁴Bei der Berechnung der Bezirksumlagenentlastung wird die zugunsten der Zuweisungsmasse für den Belastungsausgleich für das Jahr 2005 erfolgte Kürzung der Mittel nach Art. 15 FAG mindernd berücksichtigt.

(3) Stellen sich nach der Berechnung der Zuweisung nach Abs. 1 im Einzelfall erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung der Zuweisung für das nächste Haushaltsjahr durch Korrektur der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Daten vorgenommen.

(4) ¹Der Freistaat Bayern gibt seine im Jahr 2006 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erwachsenen Netto-Entlastungen in die Zuweisungsmasse nach Abs. 1. ²Die dem Freistaat Bayern entstandenen Entlastungen sind durch Vergleich der Ist-Ausgaben des Freistaates Bayern für das Wohngeld im Jahr 2004 mit den Ist-Ausgaben im Jahr 2006 zu ermitteln; dabei sind die Ist-Ausgaben des Jahres 2004 mit einem geeigneten Faktor fortzuschreiben, um die sich im Fall des Fortgeltens der früheren Rechtslage ergebende hypothetische Entwicklung in den Jahren 2005 und 2006 zu ermitteln. ³Die Entlastungen vermindern sich um Mindereinnahmen infolge der anteiligen Belastung des Freistaates Bayern aus der Umschichtung für den Ausgleich-Ost (Art. 29 und 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). ⁴Die Mindereinnahmen werden gekürzt um den Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG durch die Mindereinnahmen nach Satz 3 mindert; maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags ist der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG. ⁵Die Höhe des in die Zuweisungsmasse eingehenden Netto-Entlastungsbetrags des Freistaates Bayern wird im Staatshaushaltsplan festgelegt; dabei wird auch ein Abrechnungsergebnis der um den Ausgleich-Ost verminderten Wohngeldentlastung im Vorjahr berücksichtigt.

(5) ¹Das Nähere zur Ermittlung der den Landkreisen, den kreisfreien Gemeinden und den Bezirken entstandenen Ent- und Belastungen und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern sowie zur Verteilung und Auszahlung der Zuweisungsmasse an die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt. ²Die Berechnung und Festsetzung des Belastungsausgleichs obliegt dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Teil 3

**Vorschriften für den Bereich
des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
– Gemeinsame Vorschriften
für die Sozialversicherung –**

Art. 6

Versicherungsbehörden

(1) Versicherungsämter im Sinn des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind die Landratsämter (staatliche Versicherungsämter) und die kreisfreien Gemeinden (städtische Versicherungsämter).

(2) Als weitere Versicherungsbehörden im Sinn von § 91 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bestehen Oberversicherungsämter.

(3) Oberversicherungsämter sind

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(4) Die in Abs. 3 genannten Regierungen führen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die Bezeichnung „Regierung von Oberbayern – Oberversicherungsamt Südbayern“, „Regierung von Mittelfranken – Oberversicherungsamt Nordbayern“.

(5) ¹Die Oberversicherungsämter haben die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium gemäß § 91 Abs. 2 SGB IV überträgt. ²Sie führen die Fachaufsicht bzw. die fachliche Behördenaufsicht über die Versicherungsämter.

Art. 7

Zuständigkeiten

(1) Oberste Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist das Staatsministerium.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt.

(3) ¹Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Arbeitsgemeinschaft Medizinischer Dienst. ²Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüflagen. ³Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen

ihrer Mitglieder. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. ⁵Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. ⁶Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. ⁷Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.

Art. 8

**Mahn- und Vollstreckungsgebühren
der Versicherungsträger**

Die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger können nach Maßgabe ihrer Satzung für Mahnungen und Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Kosten erheben.

Teil 4

**Vorschriften für den Bereich
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Krankenversicherung –**

Art. 9

Zuständigkeiten

¹Zuständige Landesbehörde nach § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist das Staatsministerium. ²Soweit bei der Bedarfsplanung die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Teil 5

**Vorschriften für den Bereich
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Rentenversicherung –**

Art. 10

Zuständigkeiten

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden und Stellen zu bestimmen, die bei Beamten, Richtern und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten, deren Dienstherr der Freistaat Bayern ist, Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und des § 185 Abs. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind.

Art. 10a

**Beamte und Beamtinnen bei den
Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung**

¹Die Beamten und Beamtinnen bei den landesunmittelbaren Regionalträgern der Deutschen Renten-

versicherung sind Beamte und Beamtinnen der jeweiligen Körperschaft. ²Die Regionalträger besitzen damit uneingeschränkte Dienstherrnfähigkeit im Sinn des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 144 Abs. 1 und 2 SGB VI).

Teil 6

Vorschriften für den Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

Art. 11

Zuständigkeiten

Das für den Sitz des Unternehmens zuständige Oberversicherungsamt entscheidet in den Fällen des § 129a Abs. 3 bis 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) über die Festlegung der Zuständigkeit für die Herstellung des Einvernehmens.

Teil 7

Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 12

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Teils 7 dienen der Ausführung des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(2) Sie gelten nicht für Kinderlagereinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und Tagespflege mit Ausnahme der Art. 24, 40, 42, 45 Abs. 2, 46, 47, 53, 64 und 66 sowie der Bestimmungen über die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Art. 13

Vorrang der freien Jugendhilfe

¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII obliegenden Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben. ²Soweit Träger der freien Jugendhilfe dazu auch mit öffentlicher Förderung nach § 74 SGB VIII nicht bereit oder nicht in der Lage sind, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür selbst Sorge zu tragen.

Art. 14

Zuständigkeiten

¹Die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Eingaben und Petitionen zur Tätigkeit der örtlichen Jugendhilfeträger obliegt auf der Ebene der Staatsregierung dem Staatsministerium. ²Dieses ist befugt, die für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Abschnitt 2

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Unterabschnitt 1

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

Art. 15

Örtliche Träger

(1) ¹Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. ²Soweit sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, erfüllen sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung; sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nach der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung geführt.

Art. 16

Jugendamt

(1) ¹Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet ein Jugendamt. ²Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

(2) ¹Verfassung und Verfahren des Jugendamts werden vom Gemeinderat oder vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. ²Die Satzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts,
2. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII,

4. Zahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren zu ihrer Wahl,
5. das Verfahren zur Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
6. die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses,
7. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 80 Abs. 3 SGB VIII bei der Jugendhilfeplanung.

(3) Leiter oder Leiterin der Verwaltung der Gebietskörperschaft im Sinn des § 70 Abs. 2 SGB VIII ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin; der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin kann die Aufgabe auch dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts oder dessen bzw. deren unmittelbaren Vorgesetzten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen.

Art. 17

Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss, Vorsitz

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats oder des Kreistags.

(2) ¹Art. 32 Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO und Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LKrO sind nicht anzuwenden. ²Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 5 GO und Art. 27 Abs. 2 und 3 LKrO gelten nur für die aus der Mitte des Gemeinderats oder des Kreistags entsandten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. ³Die Satzung nach Art. 16 Abs. 2 kann bestimmen, dass die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO und von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO in offener Abstimmung erfolgt.

(3) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied der Vertretungskörperschaft. ²Art. 33 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 GO und Art. 33 Satz 1 und 3 LKrO sind nicht anzuwenden. ³Der oder die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Sinn des § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

(4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 18

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII höchstens 15 Personen einschließlich des oder der Vorsitzenden an. ²In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150 000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberech-

tigten Mitglieder in der Satzung auf höchstens 20, in Jugendamtsbezirken mit mehr als 1 000 000 Einwohnern auf höchstens 30 festgelegt werden.

(2) ¹Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. ²Bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. ³Die im Bezirk des Jugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. ⁴Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtlich zuständige Kreis- oder Stadtjugendring zu hören.

(3) ¹Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. ²Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

Art. 19

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.

(2) ¹Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 wird von dem Leiter oder der Leiterin des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 von dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen

staatlichen Schulamts, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 von dem Leiter oder der Leiterin der zuständigen Arbeitsagentur und das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 7 von der zuständigen Polizeidirektion benannt. ³Die Fachkraft nach Abs. 1 Nr. 5 wird von der Beratungsstelle benannt, die Aufgaben im Sinn des § 28 SGB VIII wahrnimmt; bestehen in einem Jugendamtsbezirk mehrere solcher Beratungsstellen, erfolgt die Benennung mehrheitlich durch deren Leiter bzw. Leiterinnen oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch den Jugendhilfeausschuss. ⁴Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 9 werden von den zuständigen Stellen der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts benannt.

(3) Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

(5) ¹Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen. ²Satz 1 gilt auch für Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses.

Art. 20

Aufgabe der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller junger Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus. ²Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimtabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Art. 21

Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) ¹Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften über die Wählbarkeit und über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. ²Abweichend von Satz 1 ist es für die Wählbarkeit ausreichend, wenn die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden örtlichen Trägers haben; sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.

(2) ¹Die beratenden Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die stimmberechtigten Mitglieder. ²Die beratenden Mitglieder sollen ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben; Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss auf Grund ihres Amtes an-

gehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter.

Art. 22

Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags neu zu bilden. ²Mit der Neubildung endet die Amtsperiode des bisherigen Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet

1. mit der Neubildung eines Jugendhilfeausschusses,
2. wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 21 Abs. 1 nicht mehr erfüllt,
3. wenn das Amt oder Mandat endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört,
4. wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird oder
5. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

(3) ¹Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Vertretungskörperschaft angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden. ²Art. 18 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Für beratende Mitglieder gilt Art. 19 Abs. 2.

Art. 23

Fachkräfte

(1) In der Verwaltung des Jugendamts müssen für die Aufgaben der Jugendhilfe, unbeschadet Abs. 2, geeignete hauptamtliche Kräfte (§ 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit muss im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin eingesetzt sein.

(3) ¹Richtlinien über die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der in der Verwaltung des Jugendamts tätigen Kräfte (§ 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII) können als gemeinsame Empfehlungen von den Obersten Landesjugendbehörden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen werden. ²Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Kräfte, die erstmals mit leitenden Funktionen oder anderen Aufgaben, welche besondere Anforderungen stellen, betraut werden, einer Zusatzausbildung unterziehen müssen.

Unterabschnitt 2

**Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Landesjugendamt, Oberste Landesjugendbehörden**

Art. 24

Überörtlicher Träger

¹Überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinn des § 69 Abs. 1 SGB VIII ist der Freistaat Bayern. ²Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden durch das Landesjugendamt wahrgenommen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ³Abweichend von Satz 2 nehmen Kreisverwaltungsbehörden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII wahr, im Fall der Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

Art. 25

Zentrum Bayern Familie und Soziales

¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist als eine dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde errichtet. ²Es sind Regionalstellen eingerichtet.

Art. 26

Landesjugendamt

(1) ¹Das Landesjugendamt ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingerichtet. ²Sofern das Landesjugendamt Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wahrnimmt, untersteht es insoweit dessen fachlicher Aufsicht.

(2) ¹Verfassung und Verfahren des Landesjugendamts sind, soweit sie nicht im Achten Buch Sozialgesetzbuch oder in diesem Teil geregelt sind, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zu bestimmen. ²Der Landesjugendhilfeausschuss und der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts sind vorher zu hören. ³Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Landesjugendhilfeausschuss und Verwaltung des Landesjugendamts,
2. die Wahl des oder der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eines bzw. einer oder mehrerer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
3. die Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses,
4. den Erlass einer Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses,
5. die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses und die Zugehörigkeit von

Personen, die nicht dem Landesjugendhilfeausschuss angehören, zu diesen Ausschüssen,

6. die Öffentlichkeit von Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses,
7. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsausschüsse.

Art. 27

Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. zehn Mitglieder, die von den in Bayern wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und von den obersten Landesjugendbehörden gemeinsam berufen werden; dabei sollen die Träger entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens für die Jugendhilfe in Bayern berücksichtigt werden,
2. zehn Mitglieder, von denen vier auf Vorschlag des Bayerischen Landkreistags, drei auf Vorschlag des Bayerischen Städtetags, zwei auf Vorschlag des Verbands der Bayerischen Bezirke und eines auf Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags vom Staatsministerium berufen werden; unter ihnen müssen drei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Jugendämtern sein,
3. fünf sonst in der Jugendhilfe tätige oder erfahrene Frauen und Männer, die einvernehmlich von den obersten Landesjugendbehörden berufen werden.

(2) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an

1. ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus benanntes Mitglied aus dem Bereich der Schulbehörden,
2. ein vom Staatsministerium der Justiz benanntes Mitglied aus dem Bereich der Justizbehörden,
3. ein von den Landesarbeitsagenturen Nord- und Südbayern einvernehmlich benannter Bediensteter oder eine einvernehmlich benannte Bedienstete einer Landesarbeitsagentur,
4. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts,
5. ein von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Staatsministerium benanntes Mitglied,
6. der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Jugendrings, sofern er oder sie dem Landesjugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinden, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche bzw. dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird.

²Leiter oder Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts ist der Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit „Landesjugendamt“ im Zentrum Bayern Familie und Soziales.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses müssen nach dem Landeshwahlgesetz wählbar sein.

(4) ¹Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 19 Abs. 4 und 5 sowie Art. 20 gelten entsprechend. ²Bei der Behandlung von Fragen des Jugendschutzes, der Drogenbekämpfung und -prävention sowie der Kriminalprävention im Landesjugendhilfeausschuss ist eine vom Staatsministerium des Innern bestimmte Person hinzuzuziehen.

Art. 28

Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss wird alle sechs Jahre jeweils zum 1. Januar neu gebildet. ²Gleichzeitig endet die Amtsperiode des früheren Landesjugendhilfeausschusses.

(2) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet

1. mit der Neubildung eines Landesjugendhilfeausschusses,
2. wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach dem Landeshwahlgesetz nicht mehr erfüllt,
3. wenn das Amt endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Landesjugendhilfeausschuss angehört,
4. wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird oder
5. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. ²Für das Verfahren gilt Art. 27 entsprechend.

Art. 29

Oberste Landesjugendbehörden

(1) Oberste Landesjugendbehörden sind das Staatsministerium und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Das Staatsministerium ist zuständig für die Leistungen und die anderen Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht nach Abs. 3 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig ist.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist zuständig für die Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) und damit verbundene Aufgaben der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) einschließlich der damit

zusammenhängenden Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII).

Unterabschnitt 3

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden, der Bezirke und des Bayerischen Jugendrings

Art. 30

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. ³Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. ⁴Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Art. 31

Aufgaben der Bezirke

(1) Die Bezirke haben die Aufgabe, im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit von den Aufgaben der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

1. die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Jugendbildungsstätten sowie
2. die Tätigkeit der Bezirksjugendringe und der anderen Träger der freien Jugendarbeit

zu fordern, soweit dies zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots für die durch das Bezirksgebiet begrenzte überörtliche Gemeinschaft notwendig ist.

(2) Vor der Schaffung von Einrichtungen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen und in denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gewährt werden soll, ist dem Bezirk, in dessen Bereich die Einrichtung geschaffen werden soll, frühzeitig Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung, insbesondere zu Fragen des Bedarfs, der Konzeption, der Wirtschaftlichkeit, der Größe und des Standorts der geplanten Einrichtung, zu geben.

(3) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

(4) Die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII bleiben unberührt.

Art. 32

Bayerischer Jugendring

(1) ¹Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Bayern. ²Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) ¹Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings sind die Kreis- und Stadtjugendringe sowie die Bezirksjugendringe, die in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie in den Bezirken gebildet werden. ²Sie führen für ihren Bereich die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings sowie die Aufgaben, die sie auf Grund von Vereinbarungen für kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, nach Maßgabe der Satzung des Bayerischen Jugendrings in eigener Verantwortung aus.

(3) ¹Aufgabe des Bayerischen Jugendrings ist es, die Jugendarbeit in Bayern auf allen Gebieten zu fördern und sich für die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen einzusetzen. ²Der Bayerische Jugendring soll mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinn des § 81 SGB VIII zum Wohl junger Menschen vertrauensvoll zusammenwirken.

(4) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden. ²Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Bayerische Jugendring zu hören. ³Dem Bayerischen Jugendring können im Weg der Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit übertragen werden. ⁴Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII, die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31. ⁵Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Gemeinden, die

Landkreise und die Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.

(5) ¹Das Nähere über die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings, über seine Mitglieder, den Organisationsaufbau, die Organe, die gesetzliche Vertretung und das Finanzwesen wird durch die Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt. ²Die Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

(6) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring und seine Untergliederungen, bei den nach Abs. 4 Sätze 1 und 3 übertragenen Aufgaben auch eine Fachaufsicht. ²Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Aufsicht gelten sinngemäß.

(7) ¹Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben auf Landesebene erhält der Bayerische Jugendring regelmäßige staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ²In den Vereinbarungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings nach Abs. 4 Satz 5 sind Regelungen über die Höhe der Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen.

Unterabschnitt 4

Träger der freien Jugendhilfe

Art. 33

Anerkennung

(1) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind zuständig

1. das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nicht wesentlich über den Jugendamtsbezirk hinaus erstreckt,
2. die Regierung, in deren Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers zwar auf mehrere Jugendamtsbezirke, aber nicht wesentlich über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt,
3. das Landesjugendamt für Träger, deren Tätigkeit sich zwar auf mehrere Regierungsbezirke, aber nicht über Bayern hinaus erstreckt; dies gilt nicht für Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind,
4. die zuständige oberste Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.

(2) ¹Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auch auf die ihm angehörenden rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen, wenn sie sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe betätigen und mit dem Träger durch gleichgerichtete Satzung und gleiche Betätigung zu einer organisatorischen Einheit verbunden

sind. ²Die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden und einbezogenen rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen sind im Anerkennungsbescheid zu nennen. ³Auf später hinzukommende rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen erstreckt sich die Anerkennung nur, wenn die für sie zuständige Anerkennungsbehörde festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(3) ¹Die am 1. Januar 2007 auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Bayerische Jugendring und die am 1. Januar 2007 zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Werden Jugendverbände und Jugendgemeinschaften nach dem 1. Januar 2007 in den Bayerischen Jugendring aufgenommen, gelten sie damit als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ³Sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, durch Behörden nach Abs. 1 anerkannt werden, so ist der Bayerische Jugendring vor der Entscheidung zu hören.

(5) ¹Ein anerkannter Träger hat der nach Abs. 1 für die Anerkennung zuständigen Behörde Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für Änderungen bei seinen Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen. ²Wenn sich die Anerkennung auf rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen erstreckt, sind auch diese zur Mitteilung nach Satz 1 verpflichtet.

Abschnitt 3

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Unterabschnitt 1

Pflegeerlaubnis und Aufsicht

Art. 34

Pflegeerlaubnis

(1) ¹Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. ²Sie ist schriftlich zu erteilen und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

(2) ¹Die Pflegeerlaubnis soll bei gleich geeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, sie kann auch Einzelpersonen erteilt werden. ²Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Art. 35

Versagungsgründe

¹Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu

versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. ²Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden,
3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,
4. Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,
6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
7. nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.

Art. 36

Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis

(1) ¹Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des Art. 35 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährdet ist, und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. ²Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist zu prüfen, ob durch geeignete Hilfen das Weiterbestehen des Pflegeverhältnisses sichergestellt werden kann.

(2) Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn

1. das Pflegeverhältnis mit Einverständnis der Pflegeperson gelöst wird und das Kind oder der bzw. die Jugendliche die Pflegestelle verlässt,
2. das Kind oder der bzw. die Jugendliche in berechtigter Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Dauer oder nach § 42 Abs. 1 SGB VIII oder auf

richterliche Anordnung aus der Pflegestelle herausgenommen wird, oder

3. das Kind oder der bzw. die Jugendliche länger als sechs Monate ununterbrochen nicht in der Pflegestelle gelebt hat.

Art. 37

Mitteilungspflicht

(1) Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, ist insbesondere verpflichtet, dem für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel sowie das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Ist einer verheirateten Pflegeperson die Pflegeerlaubnis erteilt, hat sie dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhebt. ²Stirbt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin, so hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Abs. 1 und 2 gelten auch für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse, wenn Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. ²Die Mitteilung ist in diesen Fällen gegenüber dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt abzugeben. ³Hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe eine Tagespflegestelle vermittelt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), so ist die Mitteilung abweichend von Satz 2 gegenüber diesem Träger der freien Jugendhilfe abzugeben. ⁴Ergeben sich auf Grund der Mitteilung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des in der Tagespflegestelle betreuten Kindes, die vom anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nicht abgewendet werden kann, so hat dieser das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Art. 38

Rechte des Jugendamts

(1) ¹Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, hat den Bediensteten des Jugendamts auf Verlangen Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zu erteilen. ²Den Bediensteten des Jugendamts ist zu gestatten, Verbindung mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufzunehmen und die Räume, die seinem oder ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegeverhältnisse, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Bediensteten des Jugendamts oder seine Beauftragten haben beim Betreten der Wohnung der Pfl-

geperson ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 39

Untersagung der Pflegestellenvermittlung

Das Jugendamt hat ungeeigneten Personen und Vereinigungen die Vermittlung von Pflegestellen zu untersagen.

Art. 40

Untersagung der Pflege Tätigkeit

¹Das Jugendamt kann einer ungeeigneten Person, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII oder § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII keiner Erlaubnis bedarf, untersagen, ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in ihrer Familie regelmäßig zu betreuen oder ihm oder ihr Unterkunft zu gewähren. ²Das gleiche gilt, wenn eine Pflegeerlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach Art. 35 verweigert werden müsste.

Unterabschnitt 2

Pflegevereinbarung

Art. 41

Pflegevereinbarung

(1) Bei der Erfüllung seiner Beratungspflichten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses abgeschlossen wird (Pflegevereinbarung).

(2) ¹Wird das Pflegeverhältnis im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch begründet, soll die Pflegevereinbarung insbesondere Regelungen enthalten über die voraussichtliche Dauer des Pflegeverhältnisses, über vereinbarte Besuchskontakte, über die Entgegennahme von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, über die Ausübung von Aufgaben der Personensorge durch die Pflegeperson und über die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung. ²Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auf § 38 SGB VIII hinzuweisen.

(3) ¹Auf Verlangen soll das Jugendamt die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auch beraten und beim Abschluss einer Pflegevereinbarung unterstützen, wenn ein Pflegeverhältnis weder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung noch im Rahmen von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen begründet wird. ²Über die Regelungen nach Abs. 2 Satz 1 hinaus soll die Pflegevereinbarung Regelungen enthalten über die Sicherstellung des Lebensbedarfs des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen während der Pflege, die Kosten der Erziehung und eventuell gesondert zu setzende Aufwendungen.

Unterabschnitt 3

Finanzielle Leistungen, Zuständigkeiten

Art. 42

Tagespflege

(1) Als Vermittlung im Sinn des § 23 Abs. 1 SGB VIII gilt auch eine Vermittlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stelle zur Vermittlung von Tagespflege eingerichtet hat.

(2) Die Aufwendungen der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII einschließlich der Kosten der Erziehung sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag ersetzt werden.

(3) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge für Tagespflege sind die Jugendämter.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestsätze für die Pauschalbeträge nach Abs. 2 festzulegen; dabei können bei Bedarf örtliche Unterschiede berücksichtigt werden.

Art. 43

Vollzeitpflege

(1) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.

(2) Art. 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Art. 44

Rechtsverordnung

Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinn des § 48a SGB VIII gewährleistet ist.

Art. 45

Zuständigkeit für die Aufsicht

(1) ¹Zuständige Behörden für die Aufgaben nach §§ 45 bis 48a SGB VIII sind die Regierungen. ²Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und 7 SGB VIII werden,

soweit sie sich auf die Anregung, Planung und den Betrieb einzelner erlaubnispflichtiger Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Beratungsaufgaben beziehen, von den Regierungen wahrgenommen.

(2) Für Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des § 45 SGB VIII nehmen die nach Art. 28 Satz 2 BayKiBiG zuständigen Behörden die Meldungen nach § 47 SGB VIII entgegen.

Art. 46

Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

Wird eine Einrichtung im Sinn des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sowie eine Einrichtung nach Art. 9 BayKiBiG oder eine sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform ganz oder teilweise untersagen.

Art. 47

Erteilung von Auskünften

Der Träger einer Einrichtung im Sinn des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder des Art. 9 BayKiBiG oder einer sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII und deren Leiter oder Leiterin sind verpflichtet, der nach Art. 45 zuständigen Behörde auf Verlangen die für den Vollzug der §§ 45 bis 48a SGB VIII erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 48

Mitwirkung des Jugendamts

(1) ¹Das Jugendamt, in dessen Bereich die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, hat die nach Art. 45 zuständige Behörde bei ihren Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII zu unterstützen. ²Art. 47 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind bei dem Jugendamt einzureichen, in dessen Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist. ²Das Jugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme der nach Art. 45 zuständigen Behörde vor.

(3) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII hat die Meldungen nach § 47 Abs. 1 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist. ²Das Jugendamt leitet die Meldungen unverzüglich an die nach Art. 45 zuständige Behörde weiter.

(4) Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII ist.

Art. 49

Festsetzung des Barbetrags

¹Zuständige Behörde im Sinn des § 39 Abs. 2 Satz 3 und des § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist das Staatsministerium. ²Es setzt die Barbeträge im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen fest.

Abschnitt 5

Kosten, Kostenerstattung

Art. 50

Geltendmachung des Kostenbeitrags

¹Besteht der Kostenbeitrag nach den §§ 91 ff. SGB VIII in regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, so kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Leistungsbescheid auch künftig fällig werdende Ansprüche geltend machen. ²Zugleich mit der Pfändung fälliger Ansprüche kann auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Art. 51

Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke

(1) Von den Kosten der Unterbringung Minderjähriger oder Volljähriger, denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gewährt wird, trägt die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis einen Grundbetrag von 20,45 € pro Kalendertag der Unterbringung.

(2) ¹An den Kosten der Unterbringung, die nach Abzug der Grundbeträge nach Abs. 1 und der Einnahmen der Jugendämter verbleiben, beteiligen sich der Staat und die Bezirke jeweils mit einem Festbetrag. ²Der Festbetrag beträgt für die Bezirke jährlich 28,12 Millionen Euro, für den Staat jährlich 16,87 Millionen Euro. ³Den Rest der Kosten tragen die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.

(3) ¹Der Staat leistet einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken nach Abs. 2 erwachsen. ²Der Ausgleich richtet sich danach, wie hoch ein Bezirk, gemessen an seiner Umlagekraft mit der Kostenbeteiligung nach Abs. 2 belastet ist. ³Derjenige Teil der Belastungen, der den Landesdurchschnitt übersteigt, wird vom Staat ersetzt.

(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.

Art. 52

Kostenerstattung

¹Für die Kostenerstattung nach §§ 89, 89a Abs. 2, § 89b Abs. 2, § 89c Abs. 3, § 89d und § 89e Abs. 2 SGB VIII sind die Bezirke zuständig; sie handeln hierbei im eigenen Wirkungskreis. ²Insofern obliegt die Aufsicht den Regierungen.

Art. 53

Vorläufige Leistung

(1) ¹Steht nicht fest, ob eine Maßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII oder im Rahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32 bis 35a oder § 41 in Verbindung mit den §§ 33 bis 35a SGB VIII zu gewähren ist, hat bis zur Klärung der Zuständigkeit das örtlich zuständige Jugendamt Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu erbringen. ²Das Jugendamt teilt dies dem möglicherweise zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich mit. ³Der Träger der Sozialhilfe hat dem vorläufig eingetretenen Träger der Jugendhilfe die nach Satz 1 erbrachten Leistungen zu erstatten, sobald seine Zuständigkeit feststeht.

(2) ¹Wird bereits Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 53 ff. SGB XII oder Jugendhilfe nach §§ 32 bis 35a oder nach § 41 in Verbindung mit den §§ 33 bis 35a SGB VIII gewährt und wird strittig, welche dieser Hilfen künftig zu gewähren ist, bleibt der bisher leistende Träger so lange zur Weitergewährung verpflichtet, bis die sachliche Zuständigkeit feststeht. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Träger geltenden Vorschriften. ²Dabei gelten die Grundsätze des Hilfe leistenden Trägers für die Gewährung von Sozialhilfe oder Jugendhilfe zur Zeit der Hilfestellung.

Abschnitt 6

Jugendschutzbestimmungen

Art. 54

Mitteilungspflicht

Die Dienststellen des Staates und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Träger der freien Jugendhilfe sollen Tatsachen, die eine Gefährdung junger Menschen annehmen lassen, dem für den Aufenthaltsort der jungen Menschen zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.

Art. 55

Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

(1) Der Vollzug des § 8 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) obliegt der Polizei.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinn des Jugendschutzgesetzes ist das Staatsministerium.

(3) Der Vollzug des § 28 JuSchG obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 56

Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt

(1) ¹Das Jugendamt hat bei der Polizei solche Maß-

nahmen zum Schutz junger Menschen anzuregen, die polizeiliche Aufgaben sind, und die Polizei bei der Durchführung der Maßnahmen zu beraten und im Rahmen der eigenen Aufgaben zu unterstützen.² Es hat ferner für eine geeignete Inobhutnahme der Kinder oder Jugendlichen zu sorgen, die ihm nach § 8 JuSchG zugeführt werden.

(2)¹ Um darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachtet werden, ist die Polizei befugt, die Räume der in Abs. 4 näher bezeichneten Betriebe während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.² An diesen Überwachungsmaßnahmen können Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Jugendamts teilnehmen.³ Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(3)¹ Ist eine Prüfung von Trägermedien im Sinn des § 1 Abs. 2 JuSchG in den Räumen des Betriebs nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist der Inhaber oder die Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über die Trägermedien verpflichtet, diese zur Prüfung außerhalb der Räume des Betriebs auszuhandigen.² Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen.³ Die Trägermedien sollen spätestens nach drei Arbeitstagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.

(4) Der Überwachung nach den Abs. 2 und 3 unterliegen Betriebe, die geschäftsmäßig Trägermedien einschließlich der durch § 1 Abs. 2 JuSchG gleichgestellten Darstellungen

1. verbreiten,
2. öffentlich ausstellen, anslagen, vorführen oder sonst zugänglich machen oder
3. herstellen, beziehen, liefern, vorrätig halten, anbieten, ankündigen, anpreisen, verkaufen, vermieten oder durch vergleichbare Gewährung des Gebrauchs überlassen.

Art. 57

Ausnahmen vom Jugendschutz

Für den Vollzug des § 4 Abs. 4, des § 5 Abs. 3 und des § 7 JuSchG sind die Jugendämter zuständig.

Abschnitt 7

Aufsicht, Zuständigkeiten

Art. 58

Fachliche Anforderungen an Urkundspersonen

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die fachlichen Anforderungen an Urkundspersonen im Sinn des § 59 SGB VIII zu regeln.

Art. 59

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

¹ Über § 56 Abs. 2 SGB VIII hinaus ist das Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger auch von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nach § 1802 Abs. 1, §§ 1812, 1819 und 1820 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausgenommen.² Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII weitergehende Ausnahmen von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vormundschaft über Minderjährige zuzulassen.³ Unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist bei der Bereithaltung und Anlegung von Mündelgeld auf Sammelkonten des Jugendamts eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

Art. 60

Vereinsvormundschaften

(1) Einem rechtsfähigen Verein, der die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 2 SGB VIII erfüllt, ist die Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 SGB VIII zu erteilen, wenn

1. die Leitung der Arbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen ist, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen, für die der Verein als Pfleger, Vormund oder Beistand bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen,
2. er sich verpflichtet, dem Landesjugendamt jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Pflgeschäften, Vormundschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche sowie die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder, -pfleger oder -pflegerinnen und -beistände gibt.

(2) Das Landesjugendamt erlässt die zur Ausführung des Abs. 1 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 61

Vereinsbeistandschaften

(1)¹ Mit Zustimmung des Elternteils oder Vormunds, der eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragt hat, kann das Jugendamt diese durch schriftliche Erklärung einem rechtsfähigen Verein übertragen, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 SGB VIII erteilt worden ist.² Das Jugendamt weist auf die Möglichkeit der Übertragung der Beistandschaft hin und soll diese übertragen, wenn der Elternteil oder Vormund dies wünscht und die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.³ Die Übertragung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2)¹ Das schriftliche Verlangen nach Beendigung der Beistandschaft nach § 1715 Abs. 1 Satz 1 BGB ist an das Jugendamt zu richten; dieses teilt die Beendigung der Beistandschaft unverzüglich dem Verein mit.² Das Jugendamt hat die Übertragung der Beistandschaft

zurückzunehmen, wenn es der antragsberechtigte Elternteil oder Vormund schriftlich verlangt.

Art. 62

Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

¹Die Jugendämter sind zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes. ²Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

Art. 63

Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

¹Zuständige Behörde im Sinn des § 70g Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Jugendamt. ²Aufgabe des Jugendamts ist es, die in § 70g Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Personen sozialpädagogisch zu beraten und zu unterstützen. ³Ist im Einzelfall die Anwendung von Gewalt nach § 70g Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig und notwendig, ist die tatsächliche Anwendung von Gewalt der Polizei zu überlassen.

Art. 64

Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfach behinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

(1) Hat ein junger Mensch neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfordert, auch eine seelische Behinderung, die die gleichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, oder ist er von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(2) ¹Maßnahmen der Frühförderung für Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt. ²Die schulrechtlichen Bestimmungen über den sonderpädagogischen Teil der Frühförderung bleiben unberührt.

Art. 65

Ermächtigungen

Die Staatsregierung kann die Ermächtigungen nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2, Art. 26 Abs. 2 Satz 1, Art. 42 Abs. 4, Art. 43 Abs. 2, Art. 44, Art. 51 Abs. 4, Art. 58 und Art. 59 Satz 2 auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten

Art. 66

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 39 Pflegestellen vermittelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 40 ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm bzw. ihr Unterkunft gewährt.

Teil 8

Vorschriften für den Bereich des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

Art. 67

Amtliche Beglaubigungen

Zur amtlichen Beglaubigung von

1. Abschriften nach § 29 Abs. 1 Satz 2 und Unterlagen im Sinn von § 29 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und
2. Unterschriften und Handzeichen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGB X

sind die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Teil 9

Vorschriften für den Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –

Art. 68

Zweck und Geltungsbereich

(1) Zweck der Vorschriften dieses Teils ist es, im Freistaat Bayern eine bedarfsgerechte, leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck haben die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern, die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke, die Träger der Pflegeeinrich-

tungen und die Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eng und vertrauensvoll im Interesse der Pflegebedürftigen zusammenzuwirken.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Freistaat Bayern, auf die das Elfte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung findet.

Art. 69

Bedarfsermittlung

(1) Die nach den Art. 71, 72 und 73 zuständigen Aufgabenträger stellen im Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Pflegeeinrichtungen den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest.

(2) Die Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst.

Art. 70

Subsidiaritätsprinzip

Die nach den Art. 71, 72 und 73 zuständigen Aufgabenträger sollen eigene Einrichtungen nur schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der freigemeinnützigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder privater Träger nicht vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden.

Art. 71

Ambulante Einrichtungen

¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Pflegedienste im Sinn des § 71 Abs. 1 SGB XI rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich der Pflegedienste für psychisch kranke Menschen sowie von überregionalen Pflegediensten für behinderte Menschen, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfasst, Pflichtaufgabe der Bezirke im eigenen Wirkungskreis.

Art. 72

Teilstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege

¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte teilstationäre Pfl-

geeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich entsprechender Einrichtungen für behinderte oder psychisch kranke Menschen Pflichtaufgabe der Bezirke im eigenen Wirkungskreis.

Art. 73

Vollstationäre Einrichtungen

¹Die Bezirke haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte vollstationäre Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Sie erfüllen dadurch eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Hinwirkungsverpflichtung bezüglich entsprechender Einrichtungen der Altenpflege Pflichtaufgabe der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis.

Art. 74

Förderung

(1) ¹Die Landkreise, die kreisfreien Gemeinden und die Bezirke sind im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung zur Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-kranke Menschen und Pflege für psychisch Kranke verpflichtet. ²Einrichtungen der Altenpflege können nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden.

(2) ¹Der Staat beteiligt sich in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel an der Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege durch die Gewährung von Zuwendungen. ²Die staatliche Förderung setzt jeweils eine Beteiligung der zur Hinwirkung Verpflichteten an der Finanzierung in gleicher Höhe voraus.

(3) ¹Eine Förderung nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 erfolgt nicht, soweit Investitionsaufwendungen auf Grund anderer Vorschriften gefördert werden. ²Die Gewährung pauschaler Ausgleichszahlungen nach Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) bleibt dabei unberücksichtigt.

(4) ¹Die Förderung kann in Form von Investitionspauschalen erfolgen. ²Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet.

(5) Die staatliche Förderung ambulanter Einrichtungen außerhalb des Leistungsbereichs des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel unberührt.

Art. 75

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden

Die Landkreise können auf Antrag kreisangehö-

riger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitglieds-
gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft bestimmen,
dass diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen
obliegen, durchführen.

Art. 76

Vernetzung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen schließen
mit den Vereinigungen der Träger von Krankenhäu-
sern und Rehabilitationseinrichtungen gemeinsam
und einheitlich eine Vereinbarung zu dem Zweck, den
nahtlosen Übergang von der Krankenhaus- oder Reha-
bilitationsbehandlung zu einer notwendigen Pflege im
Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch eine
zugelassene Pflegeeinrichtung zu regeln.

(2) ¹Die Landesverbände der Pflegekassen schließen
mit den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrich-
tungen gemeinsam und einheitlich eine Vereinbarung
zu dem Zweck, den nahtlosen Übergang von der
Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu
einer notwendigen Pflege im Sinn des Elften Buches
Sozialgesetzbuch nach Abs. 1 und ein nahtloses Inein-
andergreifen der Pflegeleistungen durch Pflegedienste,
Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege
sowie der vollstationären Pflegeeinrichtungen sicher-
zustellen. ²Dazu ist insbesondere ein geeignetes Ver-
fahren zur Meldung freier Kapazitäten der zuge-
lassenen Pflegeeinrichtungen an die Pflegekassen zu
vereinbaren.

Art. 77

Vernetzung von Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und allgemeinen sozialen Rehabilitation für körperlich, geistig und seelisch Behinderte und Pflegeeinrichtungen

(1) Die Errichtung von stationären, teilstationären
und ambulanten Einrichtungen der Akutversorgung,
der Pflege sowie der medizinischen, beruflichen und
allgemeinen sozialen Rehabilitation ist aufeinander
abzustimmen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe, die Landesverbände
der Pflegekassen sowie die Vereinigungen der Träger
der Pflegeeinrichtungen und der Behinderteneinrich-
tungen haben entsprechende Vereinbarungen zu
treffen.

Art. 78

Zuständige Landesbehörden

(1) Zuständige Landesbehörde nach § 76 Abs. 2 Satz 6
und Abs. 4 SGB XI sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und
Abs. 3 SGB XI ist das Staatsministerium.

(2) Zuständige Landesbehörde nach § 82 Abs. 3 Satz 3
und Abs. 4 Satz 2 SGB XI ist die Regierung, in deren
Bezirk die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat.

(3) Zuständige Landesbehörden nach § 109 Abs. 3

Satz 1 SGB XI sind die jeweils zur Hinwirkung
verpflichteten kreisfreien Gemeinden, Landkreise und
Bezirke.

Art. 79

Ausführungsvorschriften

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechts-
verordnung zu regeln:

1. die Zusammensetzung, die Höhe sowie die Bedin-
gungen und die Voraussetzungen der Förderung von
Investitionen für Pflegeeinrichtungen,
2. das Nähere zur gesonderten Berechnung nicht
gedeckter betriebsnotwendiger Aufwendungen im
Sinn des § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI, insbeson-
dere zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung
der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf
die Pflegebedürftigen,
3. die Zuständigkeit des Staatsministeriums nach
Art. 78 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 SGB XI
als Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses,
auf eine andere Behörde zu übertragen.

Teil 10

Vorschriften für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Sozialhilfe -

Art. 80

Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die
kreisfreien Gemeinden und die Landkreise (§ 3 Abs. 2
SGB XII). ²Die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen
Wirkungskreises.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes be-
stimmt ist, sind die Vorschriften der Gemeindeord-
nung und der Landkreisordnung anzuwenden. ²Über
Widersprüche im Sinn des § 83 des Sozialgerichts-
gesetzes entscheiden die Regierungen.

Art. 81

Überörtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die
Bezirke (§ 3 Abs. 3 SGB XII); die Sozialhilfe ist Aufgabe
ihres eigenen Wirkungskreises.

(2) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bezirke als über-
örtliche Träger der Sozialhilfe obliegt den Regierun-
gen, obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staats-
ministerium des Innern. ²Art. 80 Abs. 2 Satz 2 gilt
entsprechend.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt
ist, sind die Vorschriften der Bezirksordnung anzu-
wenden.

Art. 82

Sachliche Zuständigkeit
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Die überörtlichen Träger sind sachlich zuständig

1. für alle Hilfen, die

a) in stationären Einrichtungen,

b) in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden,

2. für die Eingliederungshilfe an körperlich und geistig Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch Dienste der offenen Behindertenarbeit erbracht wird, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfasst; dies gilt nicht für Behindertenfahrdienste und Dienste der Frühförderung,

3. für die Eingliederungshilfe an seelisch Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch ambulante psychiatrische Betreuung erbracht wird,

4. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,

5. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, wenn deren Preis mindestens 180 € beträgt,

6. für Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

²Abweichend von Satz 1 sind die überörtlichen Träger für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII nur dann zuständig, wenn der Leistungsberechtigte zugleich Hilfen in einer stationären Einrichtung nach anderen Kapiteln SGB XII erhält.

(2) ¹§ 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend, wenn im Fall des Abs. 1 Nr. 3 die Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder in vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erfolgt. ²Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 83

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung bestimmen, dass diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen,

durchführen und dabei entscheiden. ²Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Abs. 2 ist auf deren Antrag aufzuheben.

Art. 84

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Verordnung bestimmen, dass die örtlichen Träger folgende den überörtlichen Trägern obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a einschließlich der Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen,

2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Tag- oder Nachtkliniken,

3. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

5. ambulant zu gewährende Hilfen nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen,

6. Hilfe nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,

7. Hilfe nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,

8. Altenhilfe nach § 71 SGB XII,

9. Hilfen, die nach Art. 82 Abs. 2 gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

²Im Fall der Heranziehung nach Satz 1 gilt § 97 Abs. 4 SGB XII für den herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(3) ¹Der örtliche Träger, der nach Abs. 2 Aufgaben durchführt, hat auch den Kostenbeitrag, den Aufwandsersatz, den Kostenersatz und den Kostenersatz-

tungsanspruch geltend zu machen, den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte zu bewirken und die Beträge einzuziehen, sowie gegen den Träger der Sozialhilfe gerichtete Kostenerstattungsansprüche Dritter zu befriedigen. ²Er verfährt dabei nach den Grundsätzen, die für ihn selbst gelten.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 können die überörtlichen Träger Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern.

Art. 85

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 83 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten. ²Satz 1 gilt entsprechend zwischen dem örtlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde, die Aufgaben nach Art. 83 Abs. 2 durchführt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe untereinander.

Art. 86

Träger der Kosten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Sozialhilfesaufgaben, die ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) ¹Werden Aufgaben nach Art. 83 Abs. 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) ¹Werden Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 bis 4 von örtlichen Trägern durchgeführt, so hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 87

Einrichtungen und Dienste

(1) Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 75 Abs. 2 SGB XII obliegen für Einrichtungen der Altenhilfe den örtlichen Trägern; im Übrigen obliegen diese Verpflichtungen dem Träger der Sozialhilfe, der für die Hilfe sachlich zuständig ist.

(2) Vor der Schaffung von Einrichtungen, die Rahmenverträgen im Sinn von § 79 SGB XII unterliegen

und in denen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden sollen, ist dem Bezirk, in dessen Bereich die Einrichtung geschaffen werden soll, rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben.

Art. 88

Beteiligung des Freistaates Bayern, Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt erwachsen.

(2) Der Freistaat Bayern beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Sozialhilfe.

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt ferner nach Bestimmung des Staatshaushalts die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bei ihren zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) ¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes werden an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. ²Verteilungsmaßstab ist der von den Trägern der Sozialhilfe gemeldete jeweilige Anteil an den Grundsicherungsausgaben aller Träger der Sozialhilfe im Vorjahr; Verteilungsmaßstab für die Abrechnungen des Jahres 2003 ist der jeweilige Anteil an den Grundsicherungsausgaben aller Träger der Grundsicherung im Jahr 2003. ³Die Auszahlungen erfolgen jeweils unmittelbar nach Eingang der Bundeserstattung beim Freistaat Bayern. ⁴Die auf die Sozialhilfeträger entfallenden Auszahlungsbeträge werden dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und dem Verband der Bayerischen Bezirke unverzüglich nach Durchführung der Berechnungen mitgeteilt; danach findet eine Korrektur nicht mehr statt. ⁵Die für das Jahr 2003 vorläufig ausgezahlten Abschlagszahlungen werden bei den Abrechnungen im Jahr 2004 berücksichtigt (Verrechnung). ⁶In den Jahren 2003 und 2004 werden die Bezirke an den Erstattungsleistungen des Bundes nicht beteiligt. ⁷Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

Art. 89

Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege

Zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, den sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

Art. 90

Leistungsbescheid über Kostenbeitrag, Aufwendungs- und Kostenersatz

In einem Leistungsbescheid im Sinn des Art. 23 des

Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, in dem regelmäßig wiederkehrende Leistungen als Kostenbeitrag, Aufwendungs- oder Kostenersatz gefordert werden, kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Art. 91

Festsetzung des Barbetrags

Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrags nach § 35 Abs. 2 SGB XII ist das Staatsministerium.

Art. 92

Erhöhung der Einkommensgrenze

¹Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zu Grunde gelegt wird, wenn es erforderlich ist, um eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe zu gewährleisten. ²Die Befugnisse der Träger der Sozialhilfe nach § 86 SGB XII bleiben unberührt.

Art. 93

Beteiligung sozial erfahrener Personen

§ 116 Abs. 1 und 2 SGB XII finden keine Anwendung.

Art. 94

Zuständigkeit für Petitionen

¹Die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht über die Träger der Sozialhilfe sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Petitionen zur Tätigkeit der Sozialhilfeträger obliegt auf der Ebene der Staatsregierung dem Staatsministerium. ²Dieses ist befugt, die für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Teil 11

Vorschriften für den Bereich des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Betäubungsmittelgesetzes

Art. 95

Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen

(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Ent-

ziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches (StGB), §§ 126a und 453c der Strafprozessordnung (StPO), § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zu vollziehen.

(2) ¹Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat; unterhält ein Bezirk eine Einrichtung für alle Bezirke oder für mehrere Bezirke gemeinsam, so ist dieser Bezirk örtlich zuständig. ²Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrunsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.

(3) ¹Über die Verlegung in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus oder in eine andere Entziehungsanstalt entscheidet der Bezirk, in dem die Unterbringung vollzogen wird. ²Soll die Verlegung in ein Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks. ³Die Vollstreckungsbehörde ist zu hören.

(4) ¹Die notwendigen Kosten der Überführung in das Krankenhaus oder in die Anstalt und der Unterbringung trägt der Freistaat Bayern. ²Jeder Bezirk erhält hierzu für die von ihm oder Unternehmen des Bezirks betriebenen Einrichtungen des Maßregelvollzugs einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget). ³Die Kosten für notwendige Investitionen werden durch Einzelzuweisung erstattet oder im Budget berücksichtigt. ⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit den Bezirken oder durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Budgetierung sowie der Investitionskosten erstattung festzulegen.

(5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung obliegt dem Staatsministerium.

Art. 96

Anerkennung von Beratungsstellen

¹Zuständig für die Anerkennung von Beratungsstellen im Sinn von § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB und im Sinn von § 53 Abs. 1 Nr. 3b StPO sind die Regierungen. ²Die Beratungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn durch ihre Organisationsform und ihre personelle Besetzung eine sachgerechte Beratung und die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet sind. ³Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung festlegen.

Art. 97

Anerkennung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die dazu dienen, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten

Abhängigkeit entgegenzuwirken, werden auf Antrag anerkannt, wenn

1. die Behandlung nach einem wissenschaftlich anerkannten Konzept erfolgt,
2. die Behandlung durch Fachpersonal in ausreichender Zahl durchgeführt wird,
3. die räumlichen Voraussetzungen für die Behandlung gegeben sind,
4. die die Einrichtung leitende Person zuverlässig ist und
5. die Einrichtungen die Gewähr dafür bieten, dass sie mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG zusammenarbeiten.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung spricht das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz aus. ²Es kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierung übertragen. ³Die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet eine Einrichtung anerkannt werden soll, ist vorher zu hören.

(3) Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens kann das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung regeln.

Teil 12

Vorschriften für den Bereich des Bundesvertriebenengesetzes und der Kriegsopferfürsorge/Bundesversorgungsgesetz

Art. 98

Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Das Staatsministerium ist zentrale Dienststelle im Sinn des § 21 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zum Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes, der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Eingliederungsleistungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler vorsehen, zu bestimmen sowie das Zusammenwirken dieser Stellen zu regeln.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen im Freistaat Bayern zu regeln.

Art. 99

Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.

(2) Ihnen obliegen alle Aufgaben der Kriegsopferfürsorge, soweit nicht in Art. 100 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Zu diesem Zweck unterhalten sie innerhalb ihrer Verwaltung Kriegsopferfürsorgestellen.

(4) Sie führen die Kriegsopferfürsorge als eigene Aufgabe durch.

Art. 100

Überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Der Freistaat Bayern ist überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge für

1. die Hilfen nach §§ 26 und 26a BVG,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG zum Besuch von Hochschulen und Fachakademien,
3. die Sonderfürsorge nach § 27c BVG,
4. die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland,
5. die Hilfen an Witwen und Waisen, wenn der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III war.

(2) ¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge für Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz an Berechtigte im Inland, soweit sie nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Landesrecht für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe zuständig sind; sie gewähren diese Leistungen im eigenen Wirkungskreis. ²Hierbei sind die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsaufsicht entsprechend anzuwenden, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

(3) Gewährt der Staat als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge einem Sonderfürsorgeberechtigten zugunsten von Familienmitgliedern Hilfen, so bleibt er, wenn der Sonderfürsorgeberechtigte stirbt, bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts, längstens aber für die Dauer eines Jahres, dafür zuständig.

(4) Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung dem Staat als überörtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge weitere Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zuweisen, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

Art. 101

Hauptfürsorgestelle

¹Die Hauptfürsorgestelle ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingerichtet. ²Dieses nimmt die dem Freistaat Bayern nach Art. 100 Abs. 1 und 3 obliegenden Aufgaben wahr.

Art. 102

Beirat für Kriegsofferfürsorge

(1) ¹Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales wird ein Beirat für Kriegsofferfürsorge gebildet. ²Er hat die Aufgabe, in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsofferfürsorge beratend mitzuwirken.

(2) ¹Dem Beirat für Kriegsofferfürsorge gehören der Leiter des Zentrums Bayern Familie und Soziales oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. ²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales beruft auf die Dauer von vier Jahren zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und eine sonstige sozial erfahrene Person; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. ³Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Stellvertreter werden nach Vorschlägen berufen, welche ihre Vereinigungen einreichen.

(3) ¹Beschlüsse des Beirats für Kriegsofferfürsorge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die Mitglieder des Beirats für Kriegsofferfürsorge sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten eine Entschädigung wie die ehrenamtlichen Richter; das gilt nicht für den Vorsitzenden.

Art. 103

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger sind verpflichtet, auf Anforderung der überörtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Kriegsofferfürsorge erforderlichen Voraussetzungen und bei der Auszahlung von Leistungen mitzuwirken.

(2) Die Vorschriften des Sozialhilferechts über die Heranziehung örtlicher Träger gelten für die nach Art. 100 Abs. 2 zuständigen Träger entsprechend.

Art. 104

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wird einer kreisangehörigen Gemeinde die Notwendigkeit von Kriegsofferfürsorge auf andere Weise als durch einen Antrag bekannt, hat sie den örtlichen Träger unverzüglich zu unterrichten. ²Wird einem örtlichen Träger die Notwendigkeit von Leistungen der Kriegsofferfürsorge bekannt, für die ein überörtlicher Träger zuständig ist, hat er diesen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bevor der örtliche Träger einen Antrag an den zuständigen überörtlichen Träger weiterleitet, hat er ihn auf seine Vollständigkeit zu prüfen und, wenn nötig, auf Ergänzungen hinzuwirken.

Art. 105

Widerspruchsverfahren

(1) Vor dem Erlass des Bescheids über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Zentrums Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle hat der Beirat (Art. 102) beratend mitzuwirken, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(2) Bevor ein örtlicher Träger es ablehnt, einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt über Leistungen der Kriegsofferfürsorge abzuwehren, hat er bei der Prüfung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung mindestens zwei sozial erfahrene Personen aus Verbänden der Kriegsofferberatend zu beteiligen; sie werden vom Gemeinderat oder vom Kreistag berufen.

(3) Ist gegen einen Verwaltungsakt, den der Bezirk über Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erlassen hat, Widerspruch eingelegt, so muss unter den nach § 116 SGB XII zu Beteiligten mindestens ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein.

(4) Hat ein nach Art. 103 Abs. 2 herangezogener örtlicher Träger entschieden und wird gegen seine Entscheidung Widerspruch eingelegt, so sind die sozial erfahrenen Personen im Sinn des Abs. 3 von dem für den Widerspruchsbescheid zuständigen überörtlichen Träger beratend zu beteiligen.

Art. 106

Kosten der Kriegsofferfürsorge

(1) Den Trägern der Kriegsofferfürsorge fallen die Kosten für diejenigen Aufgaben der Kriegsofferfürsorge zur Last, die ihnen nach dem Bundesrecht, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Regelungen, nach denen der Bund Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

(3) ¹Der Staat beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Kriegsofferfürsorge. ²Ferner erstattet er den örtlichen Trägern der Kriegsofferfürsorge 50 v. H. der von ihnen zu tragenden Aufwendungen für die Erholungshilfe und die Wohnungshilfe nach §§ 27b und 27c BVG.

(4) Für die Ausgaben, die nach Art. 100 Abs. 2 entstehen, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 107

Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsofferfürsorge

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Teil 12 entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Gesetzen Leistungen in entsprechender Anwendung von Vorschriften über die Kriegsofferfürsorge zu gewähren sind.

(2) Für Leistungen an Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten sowie ihre Hinterbliebenen, die

denen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j BVG entsprechen, ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle zuständig.

(3) Für Aufgaben, die dem Zentrum Bayern Familie und Soziales als Hauptfürsorgestelle oder dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge nach anderen Rechtsvorschriften obliegen, gilt Art. 101 entsprechend.

Art. 108

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium erlässt die zur Ausführung des Teils 12 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Teil 13

Vorschriften für sonstige Regelungen im Sozialwesen

Art. 109

Vollzug von Vorschriften der öffentlichen Fürsorge

(1) Soweit nicht durch Bundesrecht Besonderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug von Vorschriften der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes) zuständigen Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

(2) Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

Art. 110

Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Durchführung der Erstattung der Kosten, die den gesetzlichen Krankenkassen durch das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen entstehen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 111

Zuständigkeit für Aufwendererstattungs-Verordnung

Zuständige Stelle im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 der Aufwendererstattungs-Verordnung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Teil 14

Vorschriften für den Bereich der Verbraucherinsolvenz nach der Insolvenzordnung

Art. 112

Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

¹Geeignet im Sinn von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insol-

venzordnung (InsO) sind nur solche Stellen, die von der nach Art. 116 Abs. 1 zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind. ²Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach Satz 1 gleich.

Art. 113

Aufgaben

(1) Aufgabe der Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil InsO.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) ¹Die Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. ²Sie kann den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in dem anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten.

Art. 114

Anerkennung

¹Eine Stelle kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist und Schuldnerberatung als eine ihrer Schwerpunktaufgaben betreibt,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,
4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
5. sie über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

²Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 3 liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor. ³Wer die Stelle leitet, oder eine sonstige in der Stelle tätige Person, soll über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Bereich Wirtschaft, Sozialwesen oder Ökotropologie, den Abschluss einer Ausbildung in einem entsprechenden Bereich an einer Vorläufereinrichtung der Fachhochschule, ein abgeschlossenes Studium an einer Fachakademie für Wirtschaft, eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule für Wirtschaft, eine abgeschlossene Ausbildung als „Bankkaufmann“ oder „Bankkauffrau“

oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. ⁴Sofern in der Stelle niemand mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt, muss die nach Satz 1 Nr. 4 erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, zum Beispiel durch denjenigen, der den Träger im Angestellten- oder Beamtenverhältnis in Rechtsangelegenheiten berät, oder eine Person, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Art. 115

Stellen von Kommunen

¹Stellen, die von Gemeinden oder Landkreisen eingerichtet sind, können als geeignet anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 114 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllen. ²Art. 114 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 116

Anerkennungsverfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung sind die Regierungen.

(2) ¹Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, dass die in Art. 114 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. ³Das Staatsministerium kann das Nähere des Anerkennungsverfahrens durch Verwaltungsvorschriften regeln.

(3) ¹Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. ²Die Stelle ist verpflichtet, die nach Abs. 1 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 114 zu unterrichten. ³Die Behörde kann verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

Teil 15

Schlussvorschriften

Art. 117

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

In Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A) wird „§ 44 SGB VIII“ durch „§ 43 SGB VIII“ ersetzt.

Art. 118

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt Art. 4 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 10. August 1982 (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 356),
2. das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 5. Oktober 1982 (BayRS 830-2-A), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
3. das Gesetz über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
4. das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
5. das Gesetz zur Ausführung des Elften Buches (XI) Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (AGPflegeVG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 153, BayRS 861-1-A), geändert durch Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519),
6. das Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414, BayRS 311-2-J).

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

922-2-W

Gesetz über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – BayGVFG)

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zuwendungen des Freistaates Bayern

¹Der Freistaat Bayern setzt die ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl I S. 2098, 2102) zufließenden Finanzmittel nach Maßgabe dieses Gesetzes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ein. ²Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Art. 2

Förderungsfähige Vorhaben

Folgende Vorhaben von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen sowie Verkehrsunternehmen und sonstigen Vorhabensträgern des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs können durch Zuwendungen aus den Finanzmitteln nach Art. 1 Satz 1 auf Antrag gefördert werden:

1. Bau oder Ausbau von

- a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
- b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
- c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
- e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- f) Verkehrsleitsystemen sowie von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- g) öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuchs

sungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuchs

in der Baulast von Gemeinden oder Landkreisen,

2. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der

a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,

b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, und auf besonderem Bahnkörper geführt werden,

3. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen,

4. Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen,

5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden oder Landkreise im Sinn der Nr. 1 als Baulasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben; in Ausnahmefällen gilt das gleiche für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulasträger des kreuzenden Schienenwegs,

6. die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkombussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden sowie von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Art. 3

Voraussetzungen der Förderung

(1) Voraussetzungen für die Förderung nach Art. 2 sind, dass

1. das Vorhaben

a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und

die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,

b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,

c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,

d) mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt ist,

e) Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend entspricht; bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören,

2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.

(2) Nach diesem Gesetz werden Vorhaben nicht gefördert, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Förderung beginnen soll, erfüllt hat.

Art. 4

Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung aus den Finanzmitteln nach Art. 1 Satz 1 beträgt bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

(2) ¹Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Vorhaben nach Art. 2. ²Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
2. Verwaltungskosten,
3. Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die

a) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,

b) vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind,

4. Bauleistungen bei bereits begonnenen, in die Förderung nach diesem Gesetz übernommene Vorhaben, für die der Träger des Vorhabens seine Ver-

pflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres erfüllt hat, in dem die Förderung beginnen soll.

Art. 5

Programme

(1) Für Vorhaben im Sinn des Art. 2 sind Programme für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung aufzustellen sowie jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) ¹In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. ²Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen.

(3) ¹Die Programme sind abzustellen auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel. ²Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

Art. 6

Aufstellung der Programme

¹Die Staatsministerien des Innern sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellen die Programme für ihre Zuständigkeitsbereiche auf. ²Dies gilt auch für die Anpassung und Fortschreibung der Programme.

Art. 7

Wirkung der Programme

Die Finanzmittel im Sinn des Art. 1 Satz 1 dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme aufgenommen sind.

Art. 8

Vorhaben der Deutschen Bahn AG

Führen die Deutsche Bahn AG oder andere Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden durch, so können auch sie aus den Finanzmitteln nach Art. 1 Satz 1 Investitionszuschüsse nach diesem Gesetz erhalten.

Art. 9

Übergangsvorschriften

(1) Vorhaben, die bislang nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung in ein Förderprogramm des Freistaates Bayern aufgenommen wurden, werden als Teil der Programme nach Art. 6 fortgeführt.

(2) Bewilligungsbescheide für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, die bei dessen Außerkrafttreten noch nicht vollständig abgewickelt waren, gelten als Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz fort.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-7-F, 2032-6-F

Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung und zur Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

2032-7-F

Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung
(BayEZG)

Art. 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Einmalzahlung in den Jahren 2006 und 2007.

Art. 2

Berechtigter Personenkreis

(1) Eine Einmalzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern sowie Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

2. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger nach Art. 27 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),

3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherrn.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Art. 3

Voraussetzungen und Entstehen des Anspruchs für Besoldungsempfänger

(1) ¹Die in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Berechtigten erhalten für das Jahr 2006 eine Einmalzahlung, wenn sie im Oktober 2006 mindestens für einen Tag Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe haben. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 2006. ³Entsteht der Anspruch auf Bezüge erst im Laufe des Monats Okto-

ber 2006, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgebend.

(2) ¹Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Abs. 1 entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. ²Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) entsprechend. ³Bei Dienstherrenwechsel während des Monats Oktober 2006 richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge für diesen Monat überwiegend zu zahlen hat.

(3) ¹Für die Einmalzahlung im Jahre 2007 ist auf die Verhältnisse im Monat April 2007 abzustellen. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 4

Voraussetzungen und Entstehen des Anspruchs für Versorgungsempfänger

(1) ¹Berechtigte nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 erhalten für das Jahr 2006 eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Oktober 2006 Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben. ²Zu den laufenden Versorgungsbezügen rechnet nicht der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

(2) Abs. 1 gilt nicht bei einer oder einem im Monat Oktober 2006 nach Art. 53 oder 59 BayBG erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtin oder Beamten.

(3) ¹Für die Einmalzahlung im Jahre 2007 ist auf die Verhältnisse im Monat April 2007 abzustellen. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 5

Höhe der Einmalzahlung

(1) ¹Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 3 in den Jahren 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 250 €. ²Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge erhalten jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €. ³Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 60 €.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige (Art. 56a BayBG) erhalten die Einmalzahlung nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit; § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG findet keine Anwendung. ²Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 3 Abs. 7 BBesG gelten entsprechend.

(3) ¹Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages auf der Grundlage der Einmalzahlungen nach Abs. 1 Satz 1 ergeben. ²Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. ³§ 49 Abs. 8 BeamtVG gilt entsprechend.

(4) ¹Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Sinn von § 71 Abs. 2 BeamtVG erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €. ²Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten erhalten 90 €, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 30 € und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 18 €; Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) In den Fällen der Art. 9 Abs. 1, Art. 12 und Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Disziplinargesetzes erfolgt keine Kürzung der Einmalzahlung.

Art. 6

Fälligkeit, Konkurrenzregelungen

(1) ¹Die Zahlung der jeweiligen Einmalzahlungen erfolgt mit den laufenden Bezügen für die Monate Oktober 2006 und April 2007. ²Treten nach der Zahlung der jeweiligen Einmalzahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung oder einem Wegfall der Einmalzahlung nach Satz 1 führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

(2) Für dasselbe Kalenderjahr erhaltene vergleichbare Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Einmalzahlung nach Art. 3 angerechnet.

(3) ¹Die Einmalzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BBesG.

(4) ¹Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Vorschriften des Beam-

tenversorgungsgesetzes ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. ²Die bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nach §§ 53 und 54 BeamtVG maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich jeweils um den Betrag der Einmalzahlung nach diesem Gesetz.

§ 2

Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032-6-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.
2. In Art. 12 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2010“ und die Zahl „2006“ durch die Zahl „2009“ ersetzt; nach dem Wort „Haushaltsentwicklung“ werden die Worte „und der Fortentwicklung des Dienstrechts“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) § 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1012-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659, BayRS 1012-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Art. 1.
2. Es wird folgender Art. 2 angefügt:

„Art. 2

Die Verwaltungsgemeinschaft Pahl-Raisting, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, wird aufgelöst.“

3. Es wird folgender Art. 3 angefügt:

„Art. 3

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Emskirchen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken, wird der Markt Emskirchen entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Hagenbüchach-Wilhelmsdorf; der Sitz wird nach Wilhelmsdorf verlegt.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 treten alle Vorschriften außer Kraft, die § 1 Nrn. 2 und 3 entgegenstehen oder entsprechen.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2020-1-1-1, 2030-3-1-I, 2020-4-2-I

Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 66 erhält folgende Fassung:
„Planabweichungen“
 - b) Die Überschrift des Art. 70 erhält folgende Fassung:
„Mittelfristige Finanzplanung“
 - c) Die Überschrift des Art. 74 erhält folgende Fassung:
„Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze“
 - d) Die Überschrift des Art. 76 erhält folgende Fassung:
„Rücklagen, Rückstellungen“
 - e) Die Überschrift des Art. 102 erhält folgende Fassung:
„Rechnungslegung, Jahresabschluss“
 - f) Es wird folgender Art. 102a eingefügt:
„Art. 102a Konsolidierter Jahresabschluss.“
 - g) Die Überschrift des Art. 107 erhält folgende Fassung:
„Abschlussprüfung bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen“
2. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die dauernde Leistungsfähigkeit der

Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.“

3. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. des Haushaltsplans unter Angabe

a) des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos des Ergebnishaushalts, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos des Finanzhaushalts bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

b) des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik.“

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Einnahmen“ die Worte „Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise auf die“ eingefügt.

4. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge, eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen bei Haushalts-

wirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

2. zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik,

3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

²Die Vorschriften über die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen beziehungsweise Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe der Gemeinde bleiben unberührt.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Haushaltsplan ist bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt, bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.“

5. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Planabweichungen“

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „außerplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

c) In Abs. 2 wird das Wort „Verbindlichkeiten“ durch die Worte „Verpflichtungen zu Leistungen“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „überplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

6. Art. 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ sowie nach dem Wort „dürfen“ die Worte „unbeschadet des Abs. 5“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Verpflichtungen im Sinn des Abs. 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. ²Art. 66 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamt-

aufwendungen und -auszahlungen beziehungsweise Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,“.

bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen des Finanzhaushalts beziehungsweise“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Nr. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

8. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,“.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Vermögenshaushalts“ gestrichen.

9. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mittelfristige Finanzplanung“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „voraussichtlichen“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

10. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Vermögenshaushalt“ die Worte „Finanzhaushalt beziehungsweise im“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

11. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beziehungsweise“ eingefügt.

12. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Wertansätze“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. ²Ver-

bindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist."

13. Art. 76 erhält folgende Fassung:

„Art. 76

Rücklagen, Rückstellungen

(1) ¹Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. ²Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind.

(2) Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung sind für ungewisse Verbindlichkeiten und unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung Rückstellungen zu bilden.

(3) ¹Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik hat die Gemeinde für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. ²Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig."

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Jahresabschluss“ angefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Im Jahresabschluss beziehungsweise in der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. ²Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. ³Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik besteht die Jahresrechnung aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung. ⁴Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten, der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 102a) innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ die Worte „den Jahresabschluss beziehungsweise“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ist ein konsolidierter Jahresabschluss

aufzustellen (Art. 102a), tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. Es wird folgender Art. 102a eingefügt:

„Art. 102a

Konsolidierter Jahresabschluss

(1) ¹Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse

1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,
3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
4. der von der Gemeinde verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

zu konsolidieren. ²Das gilt nicht für die Jahresabschlüsse der Sparkassen.

(2) ¹Aufgabenträger nach Abs. 1 sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), wenn bei der Gemeinde die dem § 290 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. ²Andere Aufgabenträger als nach Satz 1 sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren, es sei denn, sie sind für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung. ³Aufgabenträger nach Abs. 1 Nr. 3 können auch entsprechend § 310 des Handelsgesetzbuchs anteilmäßig konsolidiert werden. ⁴Für den Anteil an einem Zweckverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Umlageschlüssel maßgebend.

(3) Der konsolidierte Jahresabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern.

(4) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenträgern, Organisationseinheiten und Vermögensmassen darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu erhalten, die sie für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält."

16. Art. 103 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Jahresabschluss und der konsolidierte

Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden entweder vom Gemeinderat oder von einem Prüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und des konsolidierten Jahresabschlusses sowie der Jahresrechnung können Sachverständige zugezogen werden.“

c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Monaten“ ein Komma und die Worte „die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ eingefügt.

17. Art. 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses beziehungsweise der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.“

18. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen beziehungsweise die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind.“

19. Der Überschrift des Art. 107 werden die Worte „bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen“ angefügt.

20. Art. 123 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Finanzplanung“ das Wort „mittelfristigen“ eingefügt und vor dem Wort „Einnahmen“ werden die Worte „Einzahlungen, Auszahlungen, Erträgen und Aufwendungen beziehungsweise“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. die Bildung und Auflösung von Rückstellungen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 6 und 7.

dd) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. die Aufstellung der Eröffnungsbilanz auch unter Abweichung von Art. 74 Abs. 4 und der folgenden Bilanzen.“

ee) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 9 und 10.

ff) Es werden folgende neue Nr. 11 und folgende Nr. 12 eingefügt:

„11. den Inhalt und die Gestaltung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden,

12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss, des Anhangs zum Jahresabschluss sowie des Konsolidierungsberichts zum konsolidierten Jahresabschluss.“

gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 13.

hh) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 14; nach dem Wort „Jahresrechnungen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Jahresabschlüsse“ werden die Worte „und der konsolidierten Jahresabschlüsse“ eingefügt.

ii) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 15.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Darstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans insbesondere

a) die Konten und Produkte bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

b) die Gliederung und die Gruppierung bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik.“

bbb) In Nr. 3 wird vor dem Wort „Finanzplans“ das Wort „mittelfristigen“ eingefügt.

ccc) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. die Gliederung und die Form des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses.“

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:

„5. die Darstellung und die Form der Vermögensnachweise.“

eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

fff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7; vor dem Wort „Finanzplans“ wird das Wort „mittelfristigen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Die Zuordnung der einzelnen Geschäftsvorfälle zu den Darstellungen gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 5 kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden. ⁴Die Verwaltungsvorschriften zur Darstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Art. 60 erhält folgende Fassung:

„Planabweichungen“

b) Die Überschrift des Art. 64 erhält folgende Fassung:

„Mittelfristige Finanzplanung“

c) Die Überschrift des Art. 68 erhält folgende Fassung:

„Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze“

d) Die Überschrift des Art. 70 erhält folgende Fassung:

„Rücklagen, Rückstellungen“

e) Die Überschrift des Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Rechnungslegung, Jahresabschluss“

f) Es wird folgender Art. 88a eingefügt:

„Art. 88a Konsolidierter Jahresabschluss“

g) Die Überschrift des Art. 93 erhält folgende Fassung:

„Abschlussprüfung bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen“

2. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.“

3. Art. 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. des Haushaltsplans unter Angabe

a) des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos des Ergebnishaushalts, des Gesamtbetrags der Einnahmen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos des Finanzhaushalts bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

b) des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik,“.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Einnahmen“ die Worte „Erträge und Einnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise auf die“ eingefügt.

4. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich

1. anfallenden Erträge, eingehenden Einnahmen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

2. zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik,

3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

²Die Vorschriften über die Einnahmen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen beziehungsweise Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe des Landkreises bleiben unberührt.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Haushaltsplan ist bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt, bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.“

5. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Planabweichungen“

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „außerplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

c) In Abs. 2 wird das Wort „Verbindlichkeiten“ durch die Worte „Verpflichtungen zu Leistungen“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „überplanmäßig“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ sowie nach dem Wort „dürfen“ die Worte „unbeschadet des Abs. 5“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Verpflichtungen im Sinn des Abs. 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. ²Art. 60 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen beziehungsweise Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“

bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen des Finanzhaushalts beziehungsweise“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Nr. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

8. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. finanzielle Leistungen erbringen, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Vermögenshaushalts“ gestrichen.

9. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mittelfristige Finanzplanung“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „voraussichtlichen“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

10. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Vermögenshaushalt“ die Worte „Finanzhaushalt beziehungsweise im“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

11. Art. 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beziehungsweise“ eingefügt.

12. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Wertansätze“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. ²Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.“

13. Art. 70 erhält folgende Fassung:

„Art. 70

Rücklagen, Rückstellungen

(1) ¹Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung hat der Landkreis seine stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. ²Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind.

(2) Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung sind für ungewisse Verbindlichkeiten und unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung Rückstellungen zu bilden.

(3) ¹Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik hat der Landkreis für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. ²Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.“

14. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Jahresabschluss“ angefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Im Jahresabschluss beziehungsweise in der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. ²Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. ³Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik besteht die Jahresrechnung aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung. ⁴Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten, der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 88a) innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ die Worte „den Jahresabschluss beziehungsweise“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen (Art. 88a), tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. Es wird folgender Art. 88a eingefügt:

„Art. 88a

Konsolidierter Jahresabschluss

(1) ¹Mit dem Jahresabschluss des Landkreises sind die Jahresabschlüsse

1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,

3. der Zweckverbände mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und

4. der von dem Landkreis verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

zu konsolidieren. ²Das gilt nicht für die Jahresabschlüsse der Sparkassen.

(2) ¹Aufgabenträger nach Abs. 1 sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), wenn bei dem Landkreis die dem § 290 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. ²Andere Aufgabenträger als nach Satz 1 sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren, es sei denn, sie sind für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung. ³Aufgabenträger nach Abs. 1 Nr. 3 können auch entsprechend § 310 des Handelsgesetzbuchs anteilsmäßig konsolidiert werden. ⁴Für den Anteil an einem Zweckverband ist der Umlageschlüssel maßgebend.

(3) Der konsolidierte Jahresabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern.

(4) Der Landkreis hat bei den in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenträgern, Organisationseinheiten und Vermögensmassen darauf hinzuwirken, dass ihm das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu erhalten, die er für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.“

16. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und des konsolidierten Jahresabschlusses sowie der Jahresrechnung können Sachverständige zugezogen werden.“

c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Monaten“ ein Komma und die Worte „die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ eingefügt.

17. Art. 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung des Jahresabschlusses

ses und des konsolidierten Jahresabschlusses beziehungsweise der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.“

18. Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen beziehungsweise die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind.“

19. Der Überschrift des Art. 93 werden die Worte „bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen“ angefügt.

20. Art. 109 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Finanzplanung“ das Wort „mittelfristigen“ eingefügt und vor dem Wort „Einnahmen“ werden die Worte „Einzahlungen, Auszahlungen, Erträgen und Aufwendungen beziehungsweise“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. die Bildung und Auflösung von Rückstellungen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 6 und 7.

dd) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. die Aufstellung der Eröffnungsbilanz auch unter Abweichung von Art. 68 Abs. 3 und der folgenden Bilanzen.“

ee) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 9 und 10.

ff) Es werden folgende neue Nr. 11 und folgende Nr. 12 eingefügt:

„11. den Inhalt und die Gestaltung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden,

12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss, des Anhangs zum Jahresabschluss sowie des Konsolidierungsberichts zum konsolidierten Jahresabschluss.“

gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 13.

hh) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 14; nach dem Wort „Jahresrechnungen“ wird das Wort

„und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Jahresabschlüsse“ werden die Worte „und der konsolidierten Jahresabschlüsse“ eingefügt.

ii) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 15.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Darstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans insbesondere

a) die Konten und Produkte bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

b) die Gliederung und die Gruppierung bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik.“

bbb) In Nr. 3 wird vor dem Wort „Finanzplans“ das Wort „mittelfristigen“ eingefügt.

ccc) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. die Gliederung und die Form des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses.“

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:

„5. die Darstellung und die Form der Vermögensnachweise.“

eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

fff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7; vor dem Wort „Finanzplans“ wird das Wort „mittelfristigen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Die Zuordnung der einzelnen Geschäftsvorfälle zu den Darstellungen gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 5 kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden. ⁴Die Verwaltungsvorschriften zur Darstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS

2020-4-2-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Art. 58 erhält folgende Fassung:
„Planabweichungen“
- b) Die Überschrift des Art. 62 erhält folgende Fassung:
„Mittelfristige Finanzplanung“
- c) Die Überschrift des Art. 66 erhält folgende Fassung:
„Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze“
- d) Die Überschrift des Art. 68 erhält folgende Fassung:
„Rücklagen, Rückstellungen“
- e) Die Überschrift des Art. 84 erhält folgende Fassung:
„Rechnungslegung, Jahresabschluss“
- f) Es wird folgender Art. 84a eingefügt:
„Art. 84a Konsolidierter Jahresabschluss“
- g) Die Überschrift des Art. 89 erhält folgende Fassung:
„Abschlussprüfung bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen“

2. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die dauernde Leistungsfähigkeit des Bezirks ist sicherzustellen, eine Überschuldung zu vermeiden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.“

3. Art. 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. des Haushaltsplans unter Angabe
 - a) des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres

sowie des sich daraus ergebenden Saldos des Ergebnishaushalts, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos des Finanzhaushalts bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

- b) des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik,“.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Einnahmen“ die Worte „Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise auf die“ eingefügt.

4. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Bezirks voraussichtlich

1. anfallenden Erträge, eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

2. zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik,

3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

²Die Vorschriften über die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen beziehungsweise Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe des Bezirks bleiben unberührt.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Haushaltsplan ist bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt, bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.“

5. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Planabweichungen“

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „außerplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 wird das Wort „Verbindlichkeiten“ durch die Worte „Verpflichtungen zu Leistungen“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „überplanmäßige“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.
6. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ sowie nach dem Wort „dürfen“ die Worte „unbeschadet des Abs. 5“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Verpflichtungen im Sinn des Abs. 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. ²Art. 58 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
7. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen beziehungsweise Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
- bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.
8. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. finanzielle Leistungen erbringen, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Vermögenshaushalts“ gestrichen.
9. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Mittelfristige Finanzplanung“
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „voraussichtlich“ die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.
10. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Vermögenshaushalt“ die Worte „Finanzhaushalt beziehungsweise im“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
11. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Ausgaben“ die Worte „Auszahlungen beziehungsweise“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Worte „ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beziehungsweise“ eingefügt.
12. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Wertansätze“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. ²Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.“
13. Art. 68 erhält folgende Fassung:
- „Art. 68
- Rücklagen, Rückstellungen
- (1) ¹Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung hat der Bezirk seine stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. ²Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind.
- (2) Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung sind für ungewisse Verbindlichkeiten und unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung Rückstellungen zu bilden.
- (3) ¹Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik hat der Bezirk für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. ²Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.“
14. Art. 84 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Jahresabschluss“ angefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Im Jahresabschluss beziehungsweise in der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. ²Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. ³Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik besteht die Jahresrechnung aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung. ⁴Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten, der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 84a) innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Bezirksausschuss vorzulegen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahres“ die Worte „den Jahresabschluss beziehungsweise“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen (Art. 84a), tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. Es wird folgender Art. 84a eingefügt:

„Art. 84a

Konsolidierter Jahresabschluss

(1) Mit dem Jahresabschluss des Bezirks sind die Jahresabschlüsse

1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,
3. der Zweckverbände mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
4. der von dem Bezirk verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

zu konsolidieren.

(2) ¹Aufgabenträger nach Abs. 1 sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs

zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), wenn bei dem Bezirk die dem § 290 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. ²Andere Aufgabenträger als nach Satz 1 sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren, es sei denn, sie sind für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung. ³Aufgabenträger nach Abs. 1 Nr. 3 können auch entsprechend § 310 des Handelsgesetzbuchs anteilmäßig konsolidiert werden. ⁴Für den Anteil an einem Zweckverband ist der Umlageschlüssel maßgebend.

(3) Der konsolidierte Jahresabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern.

(4) Der Bezirk hat bei den in Abs. 1 genannten Aufgabenträgern, Organisationseinheiten und Vermögensmassen darauf hinzuwirken, dass ihm das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu erhalten, die er für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.“

16. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und des konsolidierten Jahresabschlusses sowie der Jahresrechnung können Sachverständige zugezogen werden.“

c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Monaten“ ein Komma und die Worte „die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ eingefügt.

17. Art. 87 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses beziehungsweise der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.“

18. Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„² die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen beziehungsweise die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind.“

19. Der Überschrift des Art. 89 werden die Worte „bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen“ angefügt.

20. Art. 103 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Finanzplanung“ das Wort „mittelfristigen“ eingefügt und vor dem Wort „Einnahmen“ werden die Worte „Einzahlungen, Auszahlungen, Erträgen und Aufwendungen beziehungsweise“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. die Bildung und Auflösung von Rückstellungen,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 6 und 7.

dd) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. die Aufstellung der Eröffnungsbilanz auch unter Abweichung von Art. 66 Abs. 3 und der folgenden Bilanzen,“.

ee) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 9 und 10.

ff) Es werden folgende neue Nr. 11 und folgende Nr. 12 eingefügt:

„11. den Inhalt und die Gestaltung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden,

12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss, des Anhangs zum Jahresabschluss sowie des Konsolidierungsberichts zum konsolidierten Jahresabschluss,“.

gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 13.

hh) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 14; nach dem Wort „Jahresrechnungen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Jahresabschlüsse“ werden die Worte „und der konsolidierten Jahresabschlüsse“ eingefügt.

ii) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 15.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Darstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans insbesondere

a) die Konten und Produkte bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung,

b) die Gliederung und die Gruppierung bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik,“.

bbb) In Nr. 3 wird vor dem Wort „Finanzplans“ das Wort „mittelfristigen“ eingefügt.

ccc) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. die Gliederung und die Form des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses,“.

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:

„5. die Darstellung und die Form der Vermögensnachweise,“.

eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

fff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7; vor dem Wort „Finanzplans“ wird das Wort „mittelfristigen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Die Zuordnung der einzelnen Geschäftsvorfälle zu den Darstellungen gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 5 kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden. ⁴Die Verwaltungsvorschriften zur Darstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 86a (aufgehoben)“ durch die Worte „Art. 86a Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ sowie die Worte „Art. 151 (aufgehoben)“ durch die Worte „Art. 151 Übergangsregelungen zum Beihilferecht“ ersetzt.
2. Es wird folgender Art. 86a eingefügt:

„Art. 86a

Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene sowie Dienstangestellte und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze entlassen sind, erhalten für sich, den Ehegatten, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18 000 € nicht übersteigt, und die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder der Beihilfen als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge, solange ihnen laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge zustehen.

(2) ¹Beihilfeleistungen werden zu den nachgewiesenen medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen und zur Gesundheitsvorsorge gewährt. ²Beihilfen dürfen nur gewährt werden, soweit die Beihilfe und Leistungen Dritter aus demselben Anlass die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. ³Sind die finanziellen Folgen von Krankheit, Geburt, Pflege und Gesundheitsvorsorge durch Leistungen aus anderen Sicherungssystemen dem Grunde nach abgesichert, erfolgt keine zusätzliche Gewährung von Beihilfe-

leistungen; Sachleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. ⁴Soweit nur Zuschüsse zustehen, sind diese anzurechnen. ⁵Der Anspruch auf Beihilfeleistungen ist bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt auf Leistungen für Zahnersatz, für Heilpraktiker und auf Wahlleistungen im Krankenhaus. ⁶Aufwendungen für den Besuch schulischer oder vorschulischer Einrichtungen und berufsfördernde Maßnahmen sowie Aufwendungen für einen Schwangerschaftsabbruch, sofern nicht die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 des Strafgesetzbuchs vorliegen, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. ⁷Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus sind nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze folgende Eigenbeteiligungen abzuziehen:

1. wahlärztliche Leistungen:

25 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus,

2. Wahlleistung Zweibett-Zimmer:

7,50 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus,
höchstens für 30 Tage im Kalenderjahr.

(3) ¹Beihilfen werden als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen gewährt. ²Der Bemessungssatz beträgt bei Beamten und Richtern 50 v.H., bei Ehegatten sowie bei Versorgungsempfängern 70 v.H., bei Kindern und eigenständig beihilfeberechtigten Waisen 80 v.H. ³Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz eines Beihilfeberechtigten 70 v.H.; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen 70 v.H. ⁴In besonderen Ausnahmefällen kann eine Erhöhung der Bemessungssätze vorgesehen werden. ⁵Die festgesetzte Beihilfe ist um

1. 6 € je Rechnungsbeleg bei ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen Leistungen sowie bei Leistungen von Heilpraktikern,
2. 3 € je verordnetem Arzneimittel, Verbandmittel und Medizinprodukt,

jedoch nicht mehr als die tatsächlich gewährte Beihilfe zu mindern (Eigenbeteiligung). ⁶Die Eigenbeteiligung unterbleibt

1. bei Aufwendungen für Waisen, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, und für berücksichtigungsfähige Kinder,
2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungs-

fähige Angehörige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind,

3. bei Pflegemaßnahmen,
4. bei ärztlich veranlassten Folgeuntersuchungen durch andere Fachärzte, die entsprechend dem jeweiligen Berufsbild selbst keine therapeutischen Leistungen erbringen,
5. bei anerkannten Vorsorgeleistungen und
6. soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seinen berücksichtigungsfähigen Ehegatten zusammen die Belastungsgrenze überschreitet.

⁷Die Belastungsgrenze beträgt 2 v.H. der Jahresdienst- bzw. Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag sowie der Jahresrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ⁸Für chronisch Kranke im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Belastungsgrenze 1 v.H., es sei denn, sie haben die wichtigsten evidenzbasierten Untersuchungen nicht regelmäßig in Anspruch genommen oder beteiligen sich nicht hinreichend an einer adäquaten Therapie.

(4) ¹Die obersten Dienstbehörden setzen die Beihilfen fest und ordnen die Zahlung an. ²Sie können diese Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen. ³Die Festsetzung und Anordnung der Beihilfe im staatlichen Bereich erfolgt durch das Landesamt für Finanzen; die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfenvorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden. ⁴Abweichungen von Satz 3 Halbsatz 1 sind durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zu regeln. ⁵Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1 eine Versicherung abschließen oder sich der Dienstleistungen von Versicherungsunternehmen oder sonstiger geeigneter Stellen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten übermitteln; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Beihilfebearbeitung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden. ⁶Die mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen. ⁷Art. 100a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 100b Satz 4, Art. 100d und Art. 100g gelten entsprechend.

(5) ¹Das Nähere hinsichtlich des Kreises der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, des Inhalts und Umfangs der Beihilfen sowie des Verfahrens der Beihilfengewährung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich des Kreises der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen über

a) Konkurrenzregelungen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfeleistungen in einer Person,

b) die Gewährung von Beihilfeleistungen für Ehegatten bei wechselnder Einkommenshöhe und bei individuell eingeschränkter Versicherbarkeit des Kostenrisikos,

c) die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfen für Ehrenbeamte und Beamte, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist,

2. hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfen über

a) die Einführung von Höchstgrenzen,

b) die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,

c) die Beschränkung oder den Ausschluss für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden,

d) den Ausschluss für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, Rauchentwöhnung, Abmagerung und Zügelung des Appetits, Regulierung des Körpergewichts und Verbesserung des Haarwuchses,

e) die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erbracht werden,

3. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfengewährung über

a) die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,

b) die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,

c) die Beteiligung von Gutachtern, Beratungsärzten und sonstigen geeigneten Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit einzelner geltend gemachter Aufwendungen einschließlich der Übermittlung der erforderlichen Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des Beihilfeberechtigten übermittelt werden dürfen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Bewertung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden,

d) die Durchführung der Regelungen zur Belastungsgrenze (Abs. 3 Sätze 7 und 8).

(6) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag fortlaufend über den Erlass und die geplanten Änderungen der Rechtsverordnung nach Abs. 5 Satz 1.

3. Art. 100g wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zurückzugeben“ die Worte „oder zu vernichten“ eingefügt.

b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, zu löschen, sofern sie nicht darüber hinaus für die Bearbeitung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden.“

4. Art. 151 erhält folgende Fassung:

„Art. 151

Übergangsregelungen
zum Beihilferecht

„Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 86a Abs. 5 gelten die am 18. September 2006 in Bayern maßgebenden Beihilfebestimmungen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-I¹), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 11 Beihilfen“ durch die Worte „Art. 11 (aufgehoben)“ ersetzt.

2. Art. 11 wird aufgehoben.

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 kann die Staatsregierung für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die Befugnisse der obersten Dienstbehörden auf das Landesamt für Finanzen übertragen.“

4. Die Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 16 wird nach dem Amt „Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Coburg“ das Amt „Institutsdirektor, Institutsdirektorin“ mit der Funktionsbezeichnung „– als der ständige Vertreter des Direktors der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung¹⁰⁾“ eingefügt.

b) Es wird folgende Fußnote 10 angefügt:

„¹⁰⁾ Soweit die Stellvertreterfunktion aus dienst-

oder lauffbahnrechtlichen Gründen nicht von einem Oberstudiendirektor oder einer Oberstudiendirektorin wahrgenommen werden kann. Der Funktionsinhaber oder die Funktionsinhaberin muss über die Befähigung für das Lehramt an Realschulen verfügen und mindestens eine vierjährige Dienstzeit als Institutsrektor oder Institutsrektorin an der Akademie in der Führungsfortbildung verbracht haben.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Art. 8d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 8b Abs. 1 und 3“ durch die Worte „Art. 8b Abs. 1“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Art. 8b Abs. 3“ durch die Worte „Art. 8b Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes zur
Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erhält folgende Fassung:

„¹Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der Art. 66, 86a und 90 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.“

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

210-3-I, 404-3-J

Gesetz zur Änderung melderechtlicher Vorschriften

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

210-3-I

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--------|---|
| Art. 1 | Meldebehörden |
| Art. 2 | Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden |
| Art. 3 | Speicherung von Daten |
| Art. 4 | Ordnungsmerkmale |
| Art. 5 | Zweckbindung der Daten |
| Art. 6 | Meldegeheimnis |

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

- | | |
|---------|--|
| Art. 7 | Schutzwürdige Interessen der Betroffenen |
| Art. 8 | Rechte der Betroffenen |
| Art. 9 | Auskunft an den Betroffenen |
| Art. 10 | Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters |
| Art. 11 | Löschung und Aufbewahrung von Daten und Melde-
scheinen |
| Art. 12 | Archive |

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

- | | |
|---------|---|
| Art. 13 | Allgemeine Meldepflicht |
| Art. 14 | Begriff der Wohnung |
| Art. 15 | Mehrere Wohnungen |
| Art. 16 | Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht |
| Art. 17 | Meldeschein |
| Art. 18 | Auskunftspflicht des Meldepflichtigen |
| Art. 19 | Auskunftspflicht und Auskunftsrecht des Wohnungs-
gebers |
| Art. 20 | Binnenschiffer und Seeleute |
| Art. 21 | Befreiung von der Meldepflicht |

- | | |
|---------|---|
| Art. 22 | Ausschlüssen von der Meldepflicht |
| Art. 23 | Beherbergungsstätten |
| Art. 24 | Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten |
| Art. 25 | Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen |
| Art. 26 | Nutzungsbeschränkungen |

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

- | | |
|---------|---|
| Art. 27 | Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden |
| Art. 28 | Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige
öffentliche Stellen |
| Art. 29 | Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religions-
gesellschaften |
| Art. 30 | Datenübermittlungen an den Suchdienst |
| Art. 31 | Melderegisterauskunft |
| Art. 32 | Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen |

Fünfter Abschnitt

Automatisierte Datenverarbeitung

- | | |
|---------|--|
| Art. 33 | Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Auftrag |
| Art. 34 | Zulässigkeit der Übertragung von Aufgaben der Daten-
verarbeitung |

Sechster Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- | | |
|---------|--|
| Art. 35 | Ordnungswidrigkeiten |
| Art. 36 | Ordnungswidrigkeiten bei Melderegisterauskünften |

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- | | |
|---------|-------------------------|
| Art. 37 | Elektronische Verfahren |
| Art. 38 | Form von Verordnungen |
| Art. 39 | Übergangsbestimmung |

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Meldebehörden

¹Meldebehörden sind die Gemeinden. ²Sie nehmen

die Aufgaben nach diesem Gesetz im übertragenen Wirkungskreis wahr. ³In bewohnten gemeindefreien Gebieten werden die Aufgaben der Meldebehörden von einer angrenzenden Gemeinde, die von der Regierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird, wahrgenommen.

Art. 2

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) ¹Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. ²Sie erteilen Melde-registerrauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. ³Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. ⁴Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) ¹Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. ²Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen auf Grund einer Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Art. 3

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
12. Tag des Ein- und Auszugs,

13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
17. Übermittlungssperren,
18. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen die Tatsache, dass der Betroffene
 - a) von der Wahlberechtigung oder der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo der Unionsbürger zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Stiefeltern),
3. für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
5. für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund des Personenstandsgesetzes und für die Erteilung von Auskünften nach Art. 32 Abs. 2 den Tag und den Ort der Eheschließung sowie die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist,
6. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen für die Dauer von zwei Jahren die Tatsache der Aufenthaltsanfrage (Datum der Anfrage, anfragende Stelle, Aktenzeichen),
7. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tags der erstmaligen Erteilung,

8. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
9. für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsrecht, dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern die Tatsache, dass der Einwohner in einer nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz öffentlich oder vereinbart oder einer nach dem Wohnraumförderungsgesetz geförderten und noch gebundenen Wohnung wohnt,
10. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, bis der Meldebehörde diese mitgeteilt wird, ein vorläufiges Bearbeitungsmerkmal,
11. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tags der erstmaligen Erteilung.

Art. 4

Ordnungsmerkmale

(1) ¹Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. ²Diese dürfen die in Art. 3 Abs. 1 genannten Daten enthalten.

(2) ¹Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. ²Soweit Ordnungsmerkmale gemäß Abs. 1 Satz 2 personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. ³Ordnungsmerkmale dürfen vom Empfänger der Daten nur an die jeweilige Meldebehörde übermittelt werden. ⁴Art. 28 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Übermittlung von Ordnungsmerkmalen nach Abs. 1 an nicht-öffentliche Stellen ist unzulässig. ²Nicht-öffentliche Stellen dürfen diese Ordnungsmerkmale nicht erheben, verarbeiten oder nutzen.

(4) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen Ordnungsmerkmale nach Abs. 1 nicht erheben.

Art. 5

Zweckbindung der Daten

¹Die Meldebehörden dürfen die in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. ²Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. ³Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als

dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. ⁴Die Regelungen über Datenübermittlungen nach Art. 28 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zuständigen Stellen und
2. die in Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 genannte Angabe nur an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden dürfen.

⁵Die nach Satz 4 Nrn. 1 und 2 genannten Daten dürfen auch nach Art. 27 Abs. 1 übermittelt werden.

Art. 6

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) ¹Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, dass sie nach Maßgabe von Abs. 1 verpflichtet werden. ²Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die in Abs. 2 genannten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten.

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

Art. 7

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

¹Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. ²Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die Betroffenen unverhältnismäßig belastet. ³Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Art. 8

Rechte der Betroffenen

Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf kostenfreie

1. Auskunft nach Art. 9,
2. Berichtigung und Ergänzung nach Art. 10,

3. Löschung nach Art. 11 Abs. 1 und 2,
4. Unterrichtung nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2,
5. Speicherung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach Art. 29 Abs. 2 Satz 3, Art. 31 Abs. 3 Satz 3, Abs. 7 und 8, Art. 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2.

Art. 9

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) ¹Die Auskunft kann auch im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. ³Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. ⁴Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ²In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständige Stelle wenden kann.

(7) ¹Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht das Staatsministerium des Innern im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ²Die Mitteilung der für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständigen Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Art. 10

Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters

(1) ¹Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). ²Dies gilt insbesondere, wenn ein Einwohner seine Verpflichtungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 oder Art. 15 Abs. 4 nicht erfüllt hat. ³Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) ¹Die in Abs. 1 Satz 3 genannten Stellen haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. ²Sonstige öffentliche Stellen, denen auf ihr Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. ³Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(3) Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach Art. 28 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.

Art. 11

Löschung und Aufbewahrung von Daten und Meldescheinen

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden nicht mehr erforderlich sind oder ihre Speicherung unzulässig war.

(2) ¹Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners sind unverzüglich zu löschen, die Daten

nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 2 jedoch erst nach Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres. ²Daten nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 sind unverzüglich nach der Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 1 hat die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners die Daten nach Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 4 weiterhin zu speichern. ²Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners sind sie für die Dauer von fünfzig Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ³Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, des Tags und des Orts der Geburt, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstags und des Sterbetags und -orts nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in Art. 28 Abs. 4 genannten Behörden, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 unerlässlich ist oder die Person, deren Daten gespeichert sind, schriftlich eingewilligt hat. ⁴Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über das Verfahren der Löschung, der gesonderten Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 3 sowie die Dauer der Aufbewahrung von Meldescheinen zu bestimmen.

(5) Ist eine Löschung im Fall des Abs. 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

Art. 12

Archive

(1) In den Fällen des Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 kann die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem zuständigen Archiv zur Übernahme anbieten, soweit dort ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) An Stelle der gesonderten Aufbewahrung gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 2 kann die Meldebehörde die Daten dem zuständigen Archiv zur Verwahrung anbieten, soweit dort ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind und die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden im Rahmen des Art. 11 Abs. 3 Satz 3 gewährleistet bleibt.

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

Art. 13

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden.

(3) ¹Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. ²Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt die Pflicht den gesetzlichen Vertretern; bei Beziehen der Wohnung eines Personensorgeberechtigten genügt es, wenn dieser die An- oder Abmeldung vornimmt. ³Für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht dem Betreuer. ⁴Eine Person kann sich bei der An- oder Abmeldung durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen; in diesem Fall muss die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.

(4) Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als in die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

Art. 14

Begriff der Wohnung

¹Wohnung im Sinn dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. ²Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffs der Bundeswehr. ³Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. ⁴Art. 20 bleibt unberührt.

Art. 15

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. ²Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. ³Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. ⁴Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. ⁵In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. ⁶Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) ¹Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmel-

derung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. ³Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen.

Art. 16

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) ¹Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, hat der Meldepflichtige einen Meldeschein (Art. 17) auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. ²Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich der Meldepflichtige unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 über diesen Zugang anmelden.

(2) ¹Der Meldepflichtige kann die Meldebehörde des neuen Wohnorts (Zuzugsmeldebehörde) bei einer Anmeldung ermächtigen, die über ihn bei der Meldebehörde des bisherigen Wohnorts (Wegzugsmeldebehörde) gespeicherten Daten des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10 elektronisch anzufordern (vorausgefüllter Meldeschein), sofern Zuzugs- und Wegzugsmeldebehörde eine Anmeldung durch vorausgefüllten Meldeschein zugelassen haben. ²Dazu gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an, die die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde übermittelt. ³Die Wegzugsmeldebehörde stellt die Daten des Meldepflichtigen der Zuzugsmeldebehörde elektronisch unverzüglich zur Verfügung, wenn sie dazu technisch in der Lage und daran nicht aus rechtlichen Gründen gehindert ist. ⁴Art. 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Der Meldepflichtige hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zu korrigieren oder zu ergänzen und den so berechtigten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. ⁶Zieht der Meldepflichtige aus Bayern weg, gelten Sätze 1 und 3 entsprechend, wenn das Landesrecht der Zuzugsmeldebehörde die Anmeldung durch vorausgefüllten Meldeschein zulässt und die Zuzugsmeldebehörde die Daten nach § 2 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes anfordert. ⁷Zieht der Meldepflichtige nach Bayern, gelten Sätze 1, 2 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zuzugsmeldebehörde die Daten nach § 2 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes bei der außerbayerischen Wegzugsmeldebehörde anfordert, falls das Landesrecht der Wegzugsmeldebehörde dieses Anmeldeverfahren zulässt und die Wegzugsmeldebehörde es anbietet.

(3) Wird das Melderegister automatisch geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und einen Ausdruck der Daten erhält, die von ihm erhoben werden.

(4) ¹Ehegatten, Eltern, Kinder und Lebenspartner mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. ²Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. ³Er ist darüber zu belehren, dass der unbe-

rechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs strafbewehrt ist.

(5) Der Meldepflichtige erhält eine kostenfreie schriftliche oder elektronische Anmeldebestätigung.

Art. 17

Meldeschein

(1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus dürfen vom Meldepflichtigen die Daten des Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17, Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 8 erhoben werden.

(2) Die amtliche Meldebestätigung (Art. 16 Abs. 5) darf folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift,
5. Tag des Ein- und Auszugs.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2, die Anzahl der Ausfertigungen sowie die Muster der Meldebestätigungen zu bestimmen.

Art. 18

Auskunftspflicht des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters (Art. 3) erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen; im Fall des Art. 13 Abs. 3 Satz 4 trifft die Pflicht den Bevollmächtigten, soweit die Vollmacht reicht.

Art. 19

Auskunftspflicht und Auskunftsrecht des Wohnungsgebers

(1) ¹Die Meldebehörde kann vom Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. ²Der Wohnungsgeber ist nicht verpflichtet, besondere Aufzeichnungen zu führen oder Nachforschungen anzustellen. ³Für die in Art. 20 genannten Personen kann die Meldebehörde die Auskunft vom Schiffseigner oder Reeder verlangen.

(2) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Personen zu erteilen, wenn Eigentümer und Wohnungsgeber hierfür ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Art. 20

Binnenschiffer und Seeleute

(1) ¹Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatsorts des Schiffs anzumelden. ²Die Vorschriften zur allgemeinen Meldepflicht sowie zur Auskunftspflicht des Meldepflichtigen gelten entsprechend. ³Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Inland für eine Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 gemeldet ist.

(2) ¹Der Reeder eines Seeschiffs, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffs bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. ²Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. ³Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. ⁴Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 gemeldet sind. ⁵Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Art. 21

Befreiung von der Meldepflicht

¹Von der Meldepflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

²Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

Art. 22

Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet für

1. Einwohner, die für eine Wohnung im Inland gemeldet sind, wenn sie eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei, die aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind,

3. Angehörige der Polizei, die, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,

4. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zum Zweck der Aus- und Fortbildung an Lehrgängen oder Fachstudien teilnehmen und, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine vom Dienstherrn oder von der Aus- oder Fortbildungsstelle bereitgestellte Unterkunft beziehen.

(2) ¹Einer Meldepflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 unterliegt nicht, wer

1. in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 13 oder nach Art. 20 gemeldet ist und zum Zweck eines nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthalts eine weitere Wohnung bezieht, oder
2. sonst im Ausland wohnt und sich als ausländischer Saisonarbeitnehmer nicht länger als zwei Monate in Deutschland aufhält.

²Nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Fristen, hat sich der Betroffene innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (Art. 13 Abs. 1). ³Satz 1 gilt nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer sonstigen Durchgangsunterkunft wohnen.

(3) ¹Meldepflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 werden ferner nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet oder der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist. ²Für Personen, die nicht für eine solche Wohnung gemeldet sind, hat der Leiter der Anstalt der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde die Aufnahme und die Entlassung mitzuteilen. ³Die Mitteilung enthält die in den Meldescheinen (Art. 17 Abs. 3) vorgesehenen Daten, soweit sie der Anstalt bekannt sind. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 vorliegen. ⁵Die Meldebehörde darf Daten nach den Sätzen 2 und 3 nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden; Art. 27 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ⁶Vor Melderegisterrückfragen ist der Betroffene zu hören.

Art. 23

Beherbergungsstätten

(1) ¹Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Beherbergung von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2. ²Sobald der Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat der Betroffene sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) ¹Die nach Abs. 1 Satz 1 beherbergten Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein (Art. 24) handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. ²Mitreisende Ehegatten oder Lebens-

partner können auf dem Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einem von ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. ³Minderjährige Kinder in Begleitung eines Elternteils sind nur der Zahl nach anzugeben. ⁴Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben. ⁵Nimmt eine Person, die bereits einen besonderen Meldeschein nach Satz 1 ausgefüllt hatte, innerhalb von zwei Jahren erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, genügt es, wenn sie einen mit den Angaben des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 versehenen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreibt, sofern die Verantwortlichen der Beherbergungsstätte auch den von der beherbergten Person handschriftlich ausgefüllten und unterschriebenen besonderen Meldeschein bereit halten; Gleiches gilt für weitere Aufnahmen, sofern sie jeweils innerhalb von weiteren zwei Jahren erfolgen.

(3) Beherbergte Ausländer, die nach Abs. 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätte oder ihren Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis oder ein anderes Passersatzpapier) auszuweisen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerks e.V.“ und Berghütten, ferner zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit,
4. Niederlassungen von Orden, Kongregationen, Gemeinschaften ohne kirchenamtliche Gelübde und Säkularinstituten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie deren Exerzitienhäuser.

Art. 24

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) ¹Die Leiter von Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung der Meldepflichten ihrer Gäste hinzuwirken und besondere Meldescheine nach Abs. 2 bereitzuhalten. ²Legen beherbergte Gäste entgegen Art. 23 Abs. 3 kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) ¹Die besonderen Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,

2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Anschrift,
6. die Staatsangehörigkeiten.

²Die Leiter von Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben in den Fällen des Art. 23 Abs. 3 die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. ³Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) ¹Soweit es zur Erhebung des Fremdenverkehrs- oder Kurbeitrags gemäß Art. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes oder der Kurtaxe gemäß Art. 24 des Kostengesetzes erforderlich ist, haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten auf dem Meldeschein den Tag der tatsächlichen Abreise zu vermerken. ²Sie können ferner die für Zwecke der Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistiken erforderlichen Angaben auf dem Meldeschein vermerken.

(4) Die Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren, für die Polizei und die Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie ihnen auf Verlangen auszuhändigen, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten, soweit sie nicht nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 oder Art. 26 Abs. 1 Satz 3 genutzt werden.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Muster der besonderen Meldescheine, die Zahl der Ausfertigungen sowie über ihre Bereithaltung für die Polizei und die Meldebehörde zu bestimmen.

Art. 25

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹Wer in Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, der Rehabilitation oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, braucht sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. ²Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. ³Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, sind die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten meldepflichtig. ⁴Art. 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt. ⁵Die Meldebehörden dürfen die Daten der nach Satz 2 meldepflichtigen Personen nur nach Maßgabe des Art. 22 Abs. 3 Sätze 5 und 6 übermitteln.

(2) ¹Die in Einrichtungen nach Abs. 1 aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. ²Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. ³Der Polizei und den Staatsanwaltschaften ist

hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Das Verzeichnis muss Angaben enthalten über

1. den Familiennamen,
2. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
3. den Tag und den Ort der Geburt,
4. die Anschrift.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Abs. 2 können sonstige Unterlagen der dort genannten Einrichtungen treten, wenn sie die Daten des Abs. 3 enthalten.

(5) ¹Die Verzeichnisse nach Abs. 2 sind nach der Entlassung der aufgenommenen Personen ein Jahr aufzubewahren und dann zu vernichten. ²Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Abs. 4 entsprechend.

(6) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung Muster der Verzeichnisse nach Abs. 2 zu bestimmen und vorzuschreiben, dass Einrichtungen im Sinn des Abs. 1 Satz 1 die Gesamtzahl der aufgenommenen Personen, deren Aufenthalt zwei Monate überschreitet, der Meldebehörde am Sitz der Anstalt regelmäßig mitzuteilen haben.

Art. 26

Nutzungsbeschränkungen

(1) ¹Die nach Art. 23 Abs. 2 erhobenen und die gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 vermerkten Angaben dürfen nur von den in Art. 28 Abs. 4 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden. ²Die Daten dürfen darüber hinaus zur Erhebung des Fremdenverkehrs- und Kurbeitrags gemäß Art. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes, der Kurtaxe gemäß Art. 24 des Kostengesetzes und für Zwecke der Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistiken ausgewertet und verarbeitet werden. ³Beherbergungsbetriebe dürfen die Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes auch für eigene Zwecke verwenden.

(2) Die nach Art. 25 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen von der Polizei und den Staatsanwaltschaften nur für die in Art. 25 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden.

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

Art. 27

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) ¹Die Zuzugsmeldebehörde hat der Wegzugsmeldebehörde und den für weitere Wohnungen zuständigen

Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktagen nach der Anmeldung die in Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17 genannten Daten des Betroffenen durch Datenübertragung zu übermitteln (Rückmeldung). ²Die Wegzugsmeldebehörde hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und die Zuzugsmeldebehörde über die in Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4, 7, 10 und 11 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. ³Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. ⁴Für die Datenübermittlung zwischen den bayerischen Meldebehörden gilt § 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2171), entsprechend. ⁵Sind von einer Rückmeldung Meldebehörden betroffen, die einen § 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vergleichbaren Sicherheitsstandard erfüllen, können sie abweichend von Satz 4 ihr Verfahren der Datenübermittlung verwenden; Art. 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden die in Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1, 7 und 11 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohnern zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) ¹In den Fällen des Art. 31 Abs. 7 und 8 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. ²Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung für Datenübermittlungen nach den Abs. 1 bis 3 das Nähere über das Verfahren, insbesondere die Art und Form der zu übermittelnden Daten zu regeln.

(5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach Abs. 1 bis 4 vor.

Art. 28

Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) ¹Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,

7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren sowie
14. Sterbetag und -ort.

²Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. ³Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. ⁴Den in Abs. 4 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln.

(2) ¹Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder nach Maßgabe des Abs. 5 durch automatisierte Abrufverfahren übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach Art. 29 Abs. 2 Satz 3 vorliegt; ein automatisierter Abruf nach Abs. 5 ist ferner ausgeschlossen, wenn eine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 und 8 vorliegt, es sei denn, der Abruf erfolgt durch eine in Abs. 4 Satz 1 genannte Stelle. ²Art. 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in Art. 3 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung beim betroffenen

Einwohner nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) ¹Wird die Meldebehörde von der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsanstalten, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalbundesanwalt oder den Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Abs. 3 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Art. 7 vorliegen. ²Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. ³Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(5) ¹Daten dürfen regelmäßig, insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren, an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht zugelassen ist, Anlass und Zweck der Übermittlungen festgelegt sowie Datenempfänger und zu übermittelnde Daten bestimmt sind. ²Die Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften bestimmter Einwohner mittels automatisierter Abrufverfahren ist zulässig, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der abrufenden Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle erforderlich ist. ³Für die Bezeichnung von Vor- und Familiennamen oder früheren Namen kann eine phonetisch mögliche Schreibweise genügen. ⁴Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung die regelmäßige Datenübermittlung der in Abs. 1 und 3 genannten Daten zuzulassen und vorzuschreiben; es hat hierbei Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung und den Übermittlungsweg festzulegen.

(6) ¹Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. ²In den Fällen des Art. 31 Abs. 7 und 8 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

(7) ¹Innerhalb einer Gemeinde dürfen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. ²Satz 1 gilt für die Datenweitergabe zwischen Verwaltungsgemeinschaften und ihren Mitgliedsgemeinden entsprechend. ³Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach Art. 3 Abs. 2 gelten Abs. 3 und 6 entsprechend.

Art. 29

Datenübermittlungen
an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

- (1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-recht-

lichen Religionsgesellschaft unter den in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren sowie
14. Sterbetag und -ort.

(2) ¹Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

²Familienangehörige im Sinn des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. ³Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach Art. 13 Abs. 1 hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) ¹Eine Datenübermittlung nach Abs. 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. ²Das Staatsministerium des Innern kann feststellen, ob der Datenempfänger die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(4) Art. 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 30

Datenübermittlungen an den Suchdienst

Die Meldebehörde übermittelt dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Daten der Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift am 1. September 1939.

Art. 31

Melderegisterauskunft

(1) ¹Personen, die nicht Betroffene sind, und andere als (die in Art. 28 Abs. 1 bezeichneten Stellen können von den Meldebehörden Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner verlangen (einfache Melderegisterauskunft). ²Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) ¹Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der nach Art. 3 Abs. 1, ausgenommen Nrn. 7 und 9, gespeicherten Daten bezeichnet hat, wobei für den Vor- und Familiennamen oder frühere Namen eine phonetisch mögliche Schreibweise genügen kann, und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

²Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(3) ¹Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 auch durch automatisierten Abruf über das Internet erteilt werden;

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. ³Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat; die Meldepflichtigen sind spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁴Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über das Verfahren des Abrufs und den Abrufweg festzulegen.

(4) ¹Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzliche Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners sowie
9. Sterbetag und -ort.

²Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen glaubhaft gemacht hat.

(5) ¹Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. ²Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

³Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,

4. Alter,

5. Geschlecht,

6. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familiennamen, Anschrift),

7. Staatsangehörigkeiten sowie

8. Anschriften.

(6) Bei Melderegisterauskünften nach Abs. 4 und 5 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(7) ¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. ²Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinn von Satz 1 ausgeschlossen werden kann. ³Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(8) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(9) Die Erteilung von Melderegisterauskünften nach Abs. 4 und 5 kann unter Bedingungen erfolgen oder mit Auflagen verbunden werden, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes beim Auskunftsempfänger sicherstellen.

Art. 32

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) ¹Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. ²Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. ³Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. ⁴Hierauf sind sie bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, zum Landtag oder zum Bezirkstag sowie bei Gemeinde- und Landkreiswahlen im Sinn des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. ⁵Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

(2) ¹Begehren Parteien, Wählergruppen, Mitglieder

parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.²Die Betroffenen sind bei der Anmeldung auf ihr Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.³Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(3)¹Adressbuchverlagen darf Auskunft über die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.²Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen.³Hierauf sind sie bei der Anmeldung hinzuweisen.

(4) Art. 31 Abs. 6, 7 und 9 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Automatisierte Datenverarbeitung

Art. 33

Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Auftrag

(1)¹Für die Zulässigkeit der Meldedatenverarbeitung im Auftrag der Meldebehörden gilt Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.²Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis haben die beauftragten Stellen insoweit die Pflichten der Meldebehörden zu erfüllen.

(2)¹Verarbeitet die mit der Datenverarbeitung nach Abs. 1 beauftragte Stelle Daten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden, so kann sie die Daten eines Einwohners in einem Datensatz speichern.²Dabei muss sichergestellt sein, dass die Meldebehörden auf diesen Datensatz nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen können.

(3) Werden die Daten des Einwohners nach Abs. 2 gespeichert, so kann hierbei ein gemeinsames Ordnungsmerkmal (Art. 4) verwendet werden.

(4) Auf die bei einer beauftragten Stelle gespeicherten Daten eines Einwohners und die Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit können alle Meldebehörden, die diese Stelle beauftragt haben und bei denen sich der Einwohner angemeldet hat, zugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Gesonderte Datenübermittlungen nach Art. 27 finden in den Fällen des Abs. 1 nicht statt.

Art. 34

Zulässigkeit der Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung

(1) Die Meldebehörden können Aufgaben der Meldedatenverarbeitung, die über eine Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 33 hinaus gehen, auf andere Meldebehörden, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit oder auf die

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern übertragen.

(2) Dabei muss sichergestellt sein, dass die Meldebehörden auf den Datensatz eines Einwohners nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen können.

(3) Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Art. 35

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
2. entgegen Art. 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, Daten bekannt gibt, zugänglich macht oder selbst nutzt,
3. den Meldepflichten nach Art. 13 Abs. 1 oder 2, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 25 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. entgegen Art. 23 Abs. 2 Sätze 1 oder 4 den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder sich entgegen Art. 23 Abs. 3 nicht oder nicht richtig ausweist,
5. entgegen Art. 24 Abs. 4 einen Meldeschein nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
6. entgegen Art. 25 Abs. 2 Satz 2 Angaben nicht oder nicht rechtzeitig in ein Verzeichnis einträgt.

Art. 36

Ordnungswidrigkeiten bei Melderegisterauskünften

Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 zu erschleichen,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 31 Abs. 6 Daten für einen anderen Zweck verwendet.

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 37

Elektronische Verfahren

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens

1. der elektronischen Anmeldung,
2. der elektronischen Selbstauskunft,
3. der elektronischen Melderegisterauskunft und
4. regelmäßiger Datenübermittlungen

durch Verordnung festzulegen.

Art. 38

Form von Verordnungen

¹Soweit in Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes Form und Umfang von Datenübermittlungen zu bestimmen sind, kann hierbei auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern oder sachverständiger Stellen verwiesen werden.
²Hierbei ist

1. in der Verordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen und
2. die Bekanntmachung beim Bayerischen Staatsarchiv zu hinterlegen und in der Verordnung darauf hinzuweisen.

Art. 39

Übergangsbestimmung

Abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, sofern bei der Melde-

behörde die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677, BayRS 404-3-J), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 586), erhält folgende Fassung:

„(5) Der Notar richtet die Mitteilungen nach Abs. 1 und 3 auch an die zuständige Meldebehörde.“

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 2006 in Kraft.
²Mit Ablauf des 14. Dezember 2006 tritt das Bayerische Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), außer Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 58 wird folgender Art. 58a eingefügt:

„Art. 58a Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen“

b) Die Überschrift der Anlage II erhält folgende Fassung:

„Flussgebietseinheiten und Planungsräume im Freistaat Bayern“

c) Die Überschrift der Anlage III erhält folgende Fassung:

„Umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme“

2. In Art. 3b Satz 2 werden die Worte „Anlage III“ durch die Worte „Anlage II“ ersetzt.

3. Nach Art. 58 wird folgender Art. 58a eingefügt:

„Art. 58a

Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 31 Abs. 2 WHG für gesteuerte Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.“

4. Art. 71a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Aufstellung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme ist nach Maßgabe von

Art. 83 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage III eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.“

5. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Planfeststellungsverfahren sind nicht anzuwenden: Art. 73 Abs. 1 und 6 Satz 1, Art. 74 Abs. 2, 6 und 7, Art. 75 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – Bay-VwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975).“

b) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. ²Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. ³Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen und die Benachrichtigung auf den Träger des Vorhabens und die Einwender und Behörden, deren Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden sollen, zu beschränken. ⁴Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die keine Einigung erzielt werden konnte.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Anlage II I. Teil“ durch die Worte „Anlage III I. Teil“ und die Worte „Anlage II II. Teil“ durch die Worte „Anlage III II. Teil“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) ¹Bei der Aufstellung und Änderung von Hochwasserschutzplänen oder Maßnahmenprogrammen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. ²Von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung kann bei geringfügigen Änderungen dieser Pläne und Programme abgesehen werden, wenn nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. ³Die für

die Änderung des Plans oder Programms zuständige Behörde trifft diese Feststellung unter Beteiligung der in Anhang III III. Teil Nr. 1 Buchst. b genannten Behörden. ⁴Die Feststellung nach Satz 2, ob eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird, ist der Öffentlichkeit einschließlich der Gründe, keine Umweltprüfung durchzuführen, nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. ⁵Das Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung richtet sich nach Anlage III III. Teil.“

6. Anlage II wird neue Anlage III und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme“

b) Es wird folgender III. Teil angefügt:

„III. Teil

Strategische Umweltprüfung (SUP)

1. Umweltbericht

a) Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Angaben, soweit sie vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

b) Der Umweltbericht wird von der für die Aufstellung oder Änderung des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms zuständigen Behörde auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.

c) Sind Hochwasserschutzpläne und Maßnahmenprogramme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Ent-

scheidungsgegenstand des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Hochwasserschutzplan oder das Maßnahmenprogramm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

2. Anhörungsverfahren

a) Der Entwurf des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms und der Umweltbericht sind den in Nr. 1 Buchst. b genannten Behörden mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben.

b) Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. Hierzu sind der Entwurf des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms sowie der jeweilige Umweltbericht bei den Regierungen, in deren Zuständigkeitsbereich das vom Hochwasserschutzplan umfasste Gebiet liegt, für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen. Der Entwurf des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms sowie der jeweilige Umweltbericht sind von den Regierungen in das Internet einzustellen. Beginn, Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Äußerung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung besteht. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit für das Maßnahmenprogramm soll mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit für den Bewirtschaftungsplan verbunden werden.

c) Für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 14j UVPG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Entscheidungsfindung

Der nach Nr. 1 erstellte Umweltbericht und die Ergebnisse der nach Nr. 2 durchgeführten Anhörungsverfahren werden im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms berücksichtigt.

4. Bekanntgabe der Entscheidung

Bei Annahme eines Hochwasserschutzplans oder eines Maßnahmenprogramms sind diese jeweils bei der für die Aufstellung oder Änderung zuständigen Behörde auszulegen und in das Internet einzustellen. Hierauf ist im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde hinzuweisen. Außerdem wird ausgelegt und in das Internet eingestellt:

1. eine zusammenfassende Erklärung

a) wie Umwelterwägungen in den Hochwasserschutzplan oder das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden,

b) wie der Umweltbericht nach Nr. 1 und die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Nr. 2 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Hochwasserschutzplan oder das angenommene Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie

2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms gemäß Nr. 5 durchgeführt werden sollen.

5. Überwachung

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms ergeben, sind zu überwachen. Die Überwachung obliegt der für die Aufstellung oder Änderung des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms zuständigen Behörde."

7. Die bisherige Anlage III wird Anlage II und erhält folgende Überschrift:

„Flussgebietseinheiten und Planungsräume im Freistaat Bayern

Zu Art. 3b“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-7-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 8. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung erlöschen Ansprüche nach Art. 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht zuvor schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.“

2. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (Zuführungsanlagen) ganz oder teilweise nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet, dürfen für diese Zuführungsanlagen insgesamt keine staatlichen Zuwendungen zugesagt oder bewilligt werden, wenn die Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird; erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind zu widerrufen.“

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Übergangsregelung“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Werden Aufwendungen nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit der für das Einleiten von Abwasser aus der aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet, mindern sich die für die Zuführungsanlage insgesamt gewährten Zuwendungen um den durch die Verrechnung mit der Abwasserabgabe für die aufnehmende Einleitung erlangten Verrechnungsbetrag, wenn die Verrechnung

1. zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 erklärt wurde oder

2. nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird und für die Zuführungsanlage vor dem 1. Januar 2007 eine Zuwendung zugesagt oder bewilligt worden ist, sofern hierauf vor diesem Zeitpunkt mit den geförderten Maßnahmen begonnen wurde.

²Erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind im Umfang der Minderung zu widerrufen.

(3) Ansprüche nach Art. 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG können gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 frühestens am 1. April 2007 erlöschen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 11. Dezember 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§§ 7, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a und 18 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

2. Art. 4a Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Bayerische Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung programmbegleitend Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. ²Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.“

- b) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen.“

4. Art. 25 wird aufgehoben.

5. Die bisherigen Art. 23a und 24 werden Art. 24 und 25.

6. Die bisherigen Art. 26a und 27 werden Art. 27 und 28.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut von Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23 (aufgehoben)“

- b) Der Wortlaut von Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34 (aufgehoben)“

- c) Der Wortlaut von Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35 Weiterverbreitung“.

2. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch die Anbieter der bundesweiten Programme sicherzustellen ist. ²Es gilt § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags.“

3. In Art. 11 Satz 1 wird das Wort „(Betreiber)“ gestrichen.

4. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 5 werden die Worte „§§ 9, 14 und 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§§ 9 Abs. 2, 14 Abs. 7 und 15 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ ersetzt.

- bb) Nr. 7 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden Nrn. 7 bis 9.

dd) Am Ende der Nr. 9 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. die Zustimmung zu den Satzungen nach Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 6, nach § 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 8 bis 10“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 7, 8 und 10“ ersetzt.

5. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.“

b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen.“

c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. der Erlass der Satzungen nach Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 6, nach § 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,

3. die Zustimmung zu der Satzung nach Art. 13 Abs. 4,“

b) In Abs. 2 Satz 4 werden „Abs. 2 Nr. 1“ durch „Satz 1 Nr. 1“ und „Abs. 2 Nr. 2“ durch „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

7. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Rechtsaufsicht

¹Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Rechtsaufsichtliche Maß-

nahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe der Landeszentrale die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist berechtigt, der Landeszentrale im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu setzen.“

8. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 14 Abs. 9 Sätze 5 und 6“ durch „§ 14 Abs. 9 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

9. Art. 23 wird aufgehoben.

10. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 13 und 14 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 15 wird Abs. 13.

11. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten wird.“

bb) Am Ende von Nr. 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nr. 6 wird aufgehoben.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie 13 und 14“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „und Medienvereine“ gestrichen.

12. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 25 Abs. 15“ durch „Art. 25 Abs. 13“ ersetzt.

13. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Datum „31. Dezember 2006“ durch „31. Dezember 2007“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird das Datum „1. Januar 2007“ durch „1. Januar 2008“ ersetzt.

14. Art. 34 wird aufgehoben.

15. Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35

Weiterverbreitung

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist zulässig bei

1. terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogrammen, soweit sie im gesamten Bereich einer Kabelanlage oder im gesamten Bereich eines technisch abgrenzbaren Teils einer Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können (ortsübliche Empfangbarkeit),
2. bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die rechtmäßig veranstaltet werden,
3. Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden,
4. Fernsehprogrammen, die in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,
5. ausländischen Programmen, die nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen, nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dienen und die Ausgewogenheit der inländischen Programme nicht erheblich stören sowie den Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht eingeräumt ist und sachgerechte, umfassende und wahrheitsgemäße Information gewährleistet ist.

(2) Eine Weiterverbreitung nach Abs. 1 ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter oder Anbieter des Programms oder der Betreiber der Kabelanlage glaubhaft macht, dass der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen und die Landeszentrale von Urheberansprüchen Dritter freistellt.

(3) ¹Der Betreiber der Kabelanlage hat die Weiterverbreitung einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich anzuzeigen. ²Die Weiterverbreitung nach Abs. 1 Nr. 5 bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. ³Sie kann vom Veranstalter des Rundfunkprogramms oder vom Betreiber der Kabelanlage beantragt werden. ⁴Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 5 erfüllt sind.

(4) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind.“

16. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Solange in einer Kabelanlage Fernsehprogramme oder Mediendienste in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme, die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Fernsehvollprogramme jeweils mit dem Fensterprogramm nach Art. 3 Abs. 3, ein lokales oder regionales Fernsehangebot, vier weitere private Fernsehprogramme und ein Mediendienst einzuspei-

sen. ²Die Belegung mit den in Satz 1 genannten vier weiteren privaten Fernsehprogrammen und einem Mediendienst insbesondere unter Berücksichtigung

1. des Beitrags des jeweiligen Programms oder Mediendienstes zur Vielfalt,
2. des lokalen und regionalen Bezugs des Programms oder Mediendienstes und des Bezugs zu Bayern,
3. der Interessen der Teilnehmer

sowie weitere Einzelheiten regelt die Landeszentrale durch Satzung. ³Im Übrigen entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Belegung unter Beachtung der in Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Kriterien. ⁴Hält der Betreiber der Kabelanlage nach Feststellung der Landeszentrale die vorgegebenen Kriterien nicht ein oder verletzt er infolge der Umwandlung eines analog genutzten Kanals Belange des Rundfunks, entscheidet die Landeszentrale nach Satzung einer angemessenen Frist unmittelbar.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

d) In Abs. 2 (neu) Satz 2 wird „§ 52 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 52 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

e) Abs. 3 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen hat der Betreiber der Kabelanlage sicherzustellen, dass die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet verbreitet werden.“

f) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Übertragungspflichten werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2009 entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) überprüft.“

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 15 erster Halbsatz und Nrn. 18 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 9 und 20 bezeichneten Ver-

stöße begeht, wer als Anbieter landesweit verbreiteter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 16 und 17 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme den in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstoß begeht.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Fernschprogramme“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen Art. 35 Abs. 3 Satz 1 die Weiterverbreitung nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 3 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.“

18. Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39

Keine aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Erlass dringlicher Anordnungen des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und gegen Leistungsbescheide nach Art. 33 Abs. 4 Satz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

103-2-S

Fünfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 27. November 2006

Auf Grund von § 8a Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl I S. 2606), Art. 61 Abs. 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl III 4101-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl I S. 2553), § 161 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl I S. 2553), und § 11 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl I S. 1744), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl I S. 2553), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl S. 207), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 13a eingefügt:

„13a. auf Grund des § 161 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl I S. 2553), die Ermächtigung nach § 161 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,“.

2. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. auf Grund des § 8a Abs. 2 Satz 3 und § 324

Abs. 2 Satz 10 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl I S. 2606), die Ermächtigungen nach § 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 324 Abs. 2 Satz 9 des Gesetzes,“.

3. Es wird folgende Nr. 19a eingefügt:

„19a. auf Grund des Art. 61 Abs. 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl III 4101-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl I S. 2553), die Ermächtigung nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,“.

4. Es wird folgende Nr. 28a eingefügt:

„28a. auf Grund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl I S. 1744), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl I S. 2553), die Ermächtigung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 27. November 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

103-2-S, 2170-1-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Delegationsverordnung und der
Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften**

Vom 11. Dezember 2006

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl I S. 2670), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2006 (GVBl S. 908), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl I S. 2670), die Ermächtigung nach § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes.“

§ 2

§ 1 der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994

(GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2006 (GVBl S. 331) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Zuständigkeit und Voraussetzungen“ durch die Worte „Örtliche Regelsätze“ ersetzt.
2. Abs. 1 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „hiervon können örtliche Träger“ durch die Worte „von dem Landesregelsatz (§ 2) können örtliche Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

215-4-1-1-I

Siebte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung

Vom 18. November 2006

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 49), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden für das Jahr 2006 festgesetzt auf:

1. 1 984 800 € für den Freistaat Bayern,
2. 992 400 € für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 18. November 2006

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

86-7-1-A

**Verordnung
über die Durchführung des
Belastungsausgleichs im Jahr 2006
zum Vierten Gesetz
für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
für das Jahr 2005
(Belastungsausgleichs-Verordnung 2005)**

Vom 28. November 2006

Auf Grund des Art. 8a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 356), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

**Be- und Entlastungen
der Landkreise und kreisfreien Gemeinden**

(1) Die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 8a Abs. 2 Satz 2 AGSGB ermitteln sich aus der Summe der Belastungen im Jahr 2005 durch

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 22, 23 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II):

Gesamtausgaben im Jahr 2005 für Leistungen an Berechtigte unter Abzug von Einnahmen einschließlich der Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 SGB II, Art. 8 AGSGB,

2. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII):

Gesamtausgaben im Jahr 2005 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben im Jahr 2005 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

4. Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben für das Jahr 2005 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

5. Aufwendungen für Personal- und Sachmittel zur

- a) Durchführung von in Nr. 1 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt 2005, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern in Höhe von 95 €.

- b) Durchführung von in Nr. 2 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zum 31. Dezember 2005, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, und den jahresdurchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern in Höhe von 2395 €.

- c) Durchführung von in Nr. 3 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Empfänger zum 31. Dezember 2005, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Empfänger im Freistaat Bayern in Höhe von 450 €.

- d) Durchführung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Wohngeldempfänger zum 31. Dezember 2005, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Wohngeldempfänger im Freistaat Bayern in Höhe von 284 €.

- (2) Die Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 8a Abs. 2 Satz 2 AGSGB ermitteln sich aus der Summe der im Jahr 2004 angefallenen Kosten für

1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfe-

gesetzes (BSHG) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben im Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben im Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen der Hilfen bei Krankheit, der vorbeugenden und sonstigen Hilfe nach dem Dritten Abschnitt Vierter Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben für das Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

4. Aufwendungen für Personal- und Sachmittel zur

- a) Durchführung von in Nr. 1 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in der Hilfe zum Lebensunterhalt zum 31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern in Höhe von 875 €.

- b) Durchführung von in Nr. 2 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Empfänger in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Empfänger im Freistaat Bayern in Höhe von 404 €.

- c) Durchführung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Wohngeldempfänger im Leistungsbezug nach dem Wohngeldgesetz zum 31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Wohngeldempfänger im Freistaat Bayern in Höhe von 80 €.

²Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,03 zu multiplizieren. ³Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,0827 zu multiplizieren.

§ 2

Be- und Entlastungen der Bezirke

- (1) Die Belastungen der Bezirke im Sinn des Art. 8a

Abs. 2 Satz 2 AGSGB ermitteln sich aus der Summe der Belastungen im Jahr 2005 durch

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1,
2. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2,
3. Wohngeldausfall bei Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen im Jahr 2005:

Als Schätzgröße für diese Ausfälle sind zu verwenden die Wohngeldeinnahmen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, jeweils in Einrichtungen, im Jahr 2004 multipliziert mit einem Faktor in Höhe von 1,03; abzüglich der Wohngeldeinnahmen für dieselben Personenkreise im Jahr 2005.

4. Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben für das Jahr 2005 für Leistungen an Berechtigte in und außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen.

(2) ¹Die Entlastungen der Bezirke im Sinn des Art. 8a Abs. 2 Satz 2 AGSGB ermitteln sich aus der Summe der im Jahr 2004 angefallenen Kosten für

1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Abschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
2. Leistungen der Hilfen bei Krankheit, der vorbeugenden und sonstigen Hilfe nach dem Dritten Abschnitt Vierter Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben für das Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte in und außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen.

²Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,03 zu multiplizieren. ³Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,0984 zu multiplizieren.

§ 3

Datenquellen

¹Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Bezirke, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Jahr 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind ausschließlich die folgenden Datenquellen maßgeblich, soweit in den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt wird:

1. Für die Belastungen der Bezirke, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik 2005 des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu er-

mitteln; soweit Ausgaben für delegierte Aufgaben enthalten sind, sind diese um Einnahmen aus den Delegationsabrechnungen zu vermindern.

2. Für die Belastungen der Bezirke, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik für das Jahr 2005 zu ermitteln.
3. Für die Entlastungen der Bezirke, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik für das Jahr 2004 zu ermitteln.
4. Für die Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Jahre 2004 und 2005 zu ermitteln.
5. Die Belastungen der Bezirke nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch eine Sonderbefragung auf Grundlage der Anlage 1 ermittelt.
6. Die Be- und Entlastungen der Bezirke, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch eine Sonderbefragung auf Grundlage der Anlage 2 ermittelt.
7. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 anzusetzenden durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft sowie je Empfänger im Freistaat Bayern beruhen auf einer vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführten Sonderbefragung.
8. Für die Ermittlung der Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften den revidierten Monatsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2005 zu entnehmen.
9. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik für die Jahre 2004 und 2005 zu entnehmen.
10. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b ist die Anzahl der Empfänger der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Jahre 2004 und 2005 zu entnehmen.
11. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c ist die Anzahl der Empfänger der Wohngeld-Empfängerstatistik für die Jahre 2004 und 2005 zu entnehmen.

²In die Datenquellen nach Satz 1 fließen nur solche Daten ein, die von den Bezirken, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden bis zum 25. Oktober 2006 an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemeldet wurden. ³Soweit einzelne kommunale Träger bis zu dem in Satz 2 genannten Termin keine Daten gemeldet haben, werden die fehlenden Daten durch Schätzung ermittelt; hierbei erfolgt bei Belastungen ein Sicherheitsabschlag, bei Entlastungen ein Sicherheitszuschlag zulasten des betroffenen Trägers. ⁴Soweit einzelne kommunale Träger im Rahmen der Sondererhebung nach Satz 1 Nr. 7 bis zu dem in Satz 2 genannten Termin keine Daten gemeldet haben, bleibt der betroffene Träger bei der Ermittlung der durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern unberücksichtigt.

§ 4

Fortschreibung der Netto-Entlastungen des Freistaates Bayern

Die Ist-Ausgaben des Freistaates Bayern für das Wohngeld im Sinn des Art. 8a Abs. 4 Satz 2 AGSGB im Jahr 2004 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,03 zu multiplizieren.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

München, den 28. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

Sondererhebung bei den Bezirken zur Ermittlung der Ent- und Belastungspositionen im Zusammenhang mit dem Belastungsausgleich zu Hartz IV

(Wohngeldausfälle bei Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen)

Wohngeldeinnahmen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, jeweils in Einrichtungen

1. **Summe der Jahreswerte 2001 bis 2004:** _____ €^{1, 2}
2. **Einnahmen im Jahr 2006 bis einschließlich 18.10.2006:** _____ €³

Anmerkungen

1. Nach Haushaltsjahren; die Einnahmen der 4 Jahre werden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit dem Faktor 0,25 multipliziert, um die durchschnittliche Einnahmen-Höhe pro Jahr und somit die geschätzten Einnahmen im Jahr 2004 zu ermitteln.
2. Die Einnahmen für das Jahr 2005 werden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelt, indem die nach Ziffer 1 ermittelte jahresdurchschnittliche Einnahmen-Höhe mit dem Faktor 0,10 multipliziert wird.
3. Es wird unterstellt, dass es sich hierbei um Nachzahlungen für die Jahre 2001 bis 2005 im Hinblick auf das 9. Wohngeldänderungsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl I S. 2029; in Kraft getreten am 14.07.2005; vgl. auch, BVerwG v. 11.12.2003, Az: 5 C 83/06; BVerwGE 119, 322-329) sowie um laufende Einnahmen des Jahres 2006 handelt. Der angegebene Wert wird durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit dem Faktor 1,35 multipliziert, um hierdurch einerseits die ausstehenden Nachzahlungen im Hinblick auf das 9. Wohngeldänderungsgesetz zu erfassen (Aufschlag von 40 %) und andererseits den Anteil der laufenden Einnahmen des Jahres 2006 herauszurechnen (Abschlag von 5 %). Die auf diese Weise hochgerechneten Nachzahlungen werden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung anteilig wie folgt auf die Jahre 2001 bis 2005 verteilt: für 2001 bis 2004 jeweils 10/41, für das Jahr 2005 1/41.

Anlage 2

**Sondererhebung periodisch abgegrenzter Ausgaben und Einnahmen
„Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung“
nach dem BSHG für das Berichtsjahr 2004 – örtlicher Träger
(Auskunft gebende Stelle: Kreis/Gemeinde)**

1. Ausgaben der Sozialhilfe nach dem BSHG für das Berichtsjahr 2004
(maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit)

Ausgaben	Unter- ab- schnitt	Satz- Stelle 8 - 9	Hilfeleistungen in €	
			außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Art der Hilfe			Gr73	Gr74
Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung	418	Zeile 40		
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	4193	Zeile 53		

2. Einnahmen der Sozialhilfe nach dem BSHG für das Berichtsjahr 2004
(maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit)

Einnahmen	Unter- ab- schnitt	Satz- stelle 8-9	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Unter- haltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
Art der Hilfe							
			Einnahmen außerhalb von Einrichtungen				
			UGr241	UGr243	UGr 245	UGr 247	UGr 249
Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familien- planung	418	Zeile 63					
			Einnahmen in Einrichtungen				
			UGr251	UGr253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familien- planung	418	Zeile 73					

**Sondererhebung periodisch abgegrenzter Ausgaben und Einnahmen
„Hilfen zur Gesundheit“ nach dem SGB XII
für das 1. bis inklusive 3. Quartal 2005 – örtlicher Träger
(Auskunft gebende Stelle: Kreis/Gemeinde)**

1. **Ausgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII für das 1. bis inklusive 3. Quartal 2005**
(maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit)

Ausgaben	Unter- ab- schnitt	Satz- stelle	Hilfeleistungen in €	
Art der Hilfe			außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
			Gr735	Gr745
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) (Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen) Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII) Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII) Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	413	126- 145		
Erstattungen an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung gem. § 264 Abs. 7 SGB V	4131	246- 255		

2. **Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII für das 1. bis inklusive 3. Quartal 2005**
(maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit)

Einnahmen	Unter- ab- schnitt	Satz- stelle	Kostenbeiträge und Aufwandungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Unter- haltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
Art der Hilfe							
				Einnahmen außerhalb von Einrichtungen			
			UGr241	UGr243	UGr 245	UGr 247	UGr 249
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	413	99-148	Sst. 99-108	Sst. 109-118	Sst. 119-128	Sst. 129-138	Sst. 139-148
				Einnahmen in Einrichtungen			
			UGr251	UGr253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	413	389- 438	Sst. 389-398	Sst. 399-408	Sst. 409-418	Sst. 419-428	Sst. 429-438

**Sondererhebung periodisch abgegrenzter Ausgaben und Einnahmen
„Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung“
nach dem BSHG für das Berichtsjahr 2004 – überörtlicher Träger
(Auskunft gebende Stelle: Kreis/Gemeinde/Bezirk)**

1. Ausgaben der Sozialhilfe nach dem BSHG für das Berichtsjahr 2004
(maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit)

Ausgaben Art der Hilfe	Unter- ab- schnitt	Satz- Stelle 8 - 9	Hilfeleistungen in €	
			außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
			Gr73	Gr74
Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung	413	Zeile 40		
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	4143	Zeile 53		

2. Einnahmen der Sozialhilfe nach dem BSHG für das Berichtsjahr 2004
(maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit)

Einnahmen	Unter- ab- schnitt	Satz- stelle 8-9	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Unter- haltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
Art der Hilfe							
			Einnahmen außerhalb von Einrichtungen				
			UGr241	UGr243	UGr 245	UGr 247	UGr 249
Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familien- planung	413	Zeile 63					
			Einnahmen in Einrichtungen *				
			UGr251	UGr253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe zur Familien- planung	413	Zeile 73					

**Sondererhebung periodisch abgegrenzter Ausgaben und Einnahmen
„Hilfen zur Gesundheit“ nach dem SGB XII
für das 1. bis inklusive 3. Quartal 2005 – überörtlicher Träger
(Auskunft gebende Stelle: Kreis/Gemeinde/Bezirk)**

1. **Ausgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII für das 1. bis inklusive 3. Quartal 2005**
(maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit)

Ausgaben	Unter- ab- schnitt	Satz- stelle	Hilfeleistungen in €	
			außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Art der Hilfe			Gr730	Gr740
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) (Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen) Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII) Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII) Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	413	126- 145		
Erstattungen an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung gem. § 264 Abs. 7 SGB V	4131	246- 255		

2. **Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII für das 1. bis inklusive 3. Quartal 2005**
(maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit)

Einnahmen	Unter- ab- schnitt	Satz- stelle	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Unter- haltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
Art der Hilfe							
				Einnahmen außerhalb von Einrichtungen			
			UGr240	UGr242	UGr 244	UGr 246	UGr 248
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	413	99-148	Sst. 99-108	Sst. 109-118	Sst. 119-128	Sst. 129-138	Sst. 139-148
				Einnahmen in Einrichtungen			
			UGr250	UGr252	UGr 254	UGr 256	UGr 258
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	413	389- 438	Sst. 389-398	Sst. 399-408	Sst. 409-418	Sst. 419-428	Sst. 429-438

2242-1-2-WFK

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Entschädigungsfonds
nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 30. November 2006

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 475), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVBl S. 1033), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2007 bis 2011 auf je 11,5 Mio. Euro festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 30. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2132-1-11-I, 2132-1-12-I

**Verordnung
zur Änderung der
Bautechnischen Prüfungsverordnung
und der
Gebührenordnung für Prüfer und Prüfingenieure**

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund des Art. 90 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 120), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV) vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 werden die Worte „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „einer Million Euro“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „am 31. Dezember 2006“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 2011“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über die Gebühren der Prüfer und Prüfingenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüfer und Prüfingenieure – GebOP) vom 3. August 2001 (GVBl S. 595, BayRS 2132-1-12-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „1,8“ durch die Zahl „1,847“ ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Übergangsregelung

Für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten im Sinn des § 3 Abs. 1 ist die Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Prüfauftrags (§ 3 Abs. 4 Satz 1) geltenden Fassung, für die Berechnung der Gebühr im Sinn des § 4 Abs. 2 die Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 in der zum Zeitpunkt der abschließenden Leistungserbringung geltenden Fassung maßgeblich.“

3. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 GebOP)

Gebührentafel

Anrechenbare Kosten in Euro	Tausendstel der anrechenbaren Kosten				
	Bauwerksklasse 1	Bauwerksklasse 2	Bauwerksklasse 3	Bauwerksklasse 4	Bauwerksklasse 5
10000	10,171	13,567	20,342	27,123	33,910
15000	9,379	12,510	18,753	25,010	31,268
20000	8,855	11,811	17,709	23,612	29,520
25000	8,468	11,295	16,936	22,581	28,232
30000	8,165	10,891	16,330	21,773	27,221
35000	7,917	10,560	15,834	21,112	26,394
40000	7,708	10,282	15,417	20,555	25,699
45000	7,529	10,043	15,058	20,077	25,100
50000	7,372	9,833	14,744	19,658	24,577
75000	6,798	9,067	13,595	18,127	22,663
100000	6,418	8,560	12,835	17,114	21,395
150000	5,918	7,894	11,835	15,781	19,729
200000	5,587	7,452	11,174	14,898	18,626
250000	5,343	7,127	10,686	14,248	17,813
300000	5,152	6,872	10,303	13,738	17,175
350000	4,995	6,663	9,990	13,321	16,654
400000	4,864	6,488	9,727	12,970	16,215
450000	4,750	6,336	9,501	12,668	15,837
500000	4,651	6,204	9,303	12,404	15,507
1000000	4,049	5,401	8,098	10,798	13,500
1500000	3,734	4,980	7,468	9,957	12,448
2000000	3,525	4,702	7,050	9,400	11,752
3500000	3,152	4,204	6,304	8,405	10,508
5000000	2,935	3,915	5,870	7,826	9,784
10000000	2,555	3,408	5,110	6,813	8,518
15000000	2,356	3,142	4,712	6,282	7,854
20000000	2,224	2,967	4,448	5,931	7,415
25000000	2,127	2,837	4,254	5,672	7,091
und mehr					

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2006

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister